

BEGRÜNDUNG

zum

Flächennutzungs- und Landschaftsplan

der Stadt Schauenstein

Landkreis Hof

Feststellung vom 30.01.2017

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	5
1.1	Anlass und Auftrag	5
1.2	Aufgabenstellung und Rechtsgrundlagen	5
1.3	Aufstellungsverfahren und Planungsverlauf	6
1.4	Beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	6
2	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGBIETES	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Größe und Nutzungsverteilung	8
2.3	Stadtteile und Einwohner	8
3	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN, VORGABEN AUS FACHPLÄNEN	8
3.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	8
3.1.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	8
3.1.2	Regionalplan Oberfranken-Ost	9
3.2	Vorgaben von Fachplanungen	10
3.2.1	Agrarleitplan / Landwirtschaftliche Standortkartierung	10
3.2.2	Waldfunktionsplan	10
3.2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	11
3.2.4	Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-Ost (LEK 5)	11
3.2.5	Gewässerentwicklungskonzept	11
4	NATUR UND LANDSCHAFT	12
4.1	Natürliche Grundlagen und Landschaftsstruktur	12
4.1.1	Naturräumliche Gliederung	12
4.1.2	Geologie und Boden	13
4.1.3	Wasser und Gewässer	13
4.1.4	Klima/Luft	15
4.1.5	Pflanzen und Tiere	17
4.1.6	Landschaftsbild und –struktur	20
4.2	Schutzgebiete und schützenswerte Flächen	21
4.2.1	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	21
4.2.2	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	21
4.2.3	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	21
4.2.4	Naturparke nach § 27 BNatSchG i. V. m. Art. 15 BayNatSchG	22
4.2.5	Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach § 29 BNatSchG	22
4.2.6	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG (ehemals nach Art. 13d BayNatSchG)	23
4.2.7	Natura 2000-Gebiete nach den §§ 31 - 33 BNatSchG i. V. m. Art. 20 BayNatSchG	26
4.2.8	Bayerische Biotopkartierung	26
4.2.9	Verbuchte Ökokonto- bzw. Ausgleichsflächen	29
4.3	Nutzungen von Natur und Landschaft	29
4.3.1	Land- und Forstwirtschaft	29
4.3.2	Teichwirtschaft	30
4.3.3	Bodenschätze	30
4.4	Naherholung und Grünflächen	31

4.4.1	Naherholung	31
4.4.2	Allgemeine Grünflächen	31
4.4.3	Sportanlagen	31
4.4.4	Spiel- und Bolzplätze	31
4.4.5	Rad- und Wanderwege	32
4.4.6	Dauerkleingärten	32
4.4.7	Festplätze	32
4.4.8	Friedhöfe	33
4.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	33
4.5.1	Leistungsfähigkeit des Bodens	33
4.5.2	Wasser und Gewässer	34
4.5.3	Klima/Luft	35
4.5.4	Arten- und Biotopschutz	35
4.5.5	Landschaftsbild und Erholung	37
4.5.6	Kulturlandschaft	38
4.5.7	Landschaftsräume mit besonderer Eignung als Ausgleichsflächen und für ein Ökokonto	39
5	GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG	39
5.1	Siedlungsentwicklung	39
5.2	Denkmalschutz	40
5.2.1	Baudenkmäler	40
5.2.2	Bodendenkmäler	42
6	BEVÖLKERUNG	43
6.1	Bevölkerungsentwicklung	43
6.1.1	Natürliche Bevölkerungsentwicklung	44
6.1.2	Wanderungsbewegung	44
6.2	Entwicklungsprognose	45
7	WIRTSCHAFT	46
7.1	Wirtschaft in der Region	46
7.2	Wirtschaft in der Stadt Schauenstein	46
8	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	46
8.1	Verkehr	46
8.1.1	Überörtlicher Verkehr	46
8.1.2	Inner- und außerörtlicher Straßenverkehr	47
8.1.3	Öffentlicher Verkehr	47
8.2	Wasserversorgung	47
8.3	Abwasserentsorgung	48
8.4	Abfallentsorgung	48
8.5	Altlasten, Altablagerungen	48
8.6	Energieversorgung	49
8.6.1	Stromversorgung	49
8.6.2	Gasversorgung	49
8.7	Telekommunikation	50
8.8	Immissionsschutz	50

9	STÄDTEBAULICHE FLÄCHENNUTZUNGEN	50
9.1	Wohnungswesen	50
9.2	Siedlungs- und Belegungsdichte	51
9.3	Städtebauliche Gliederung	52
9.4	Ausweisung von Bauflächen und sonstige Flächenänderungen	53
9.5	Gemeinbedarfseinrichtungen	58
9.5.1	Kirche	58
9.5.2	Schulen	59
9.5.3	Kindergarten	59
9.5.4	Vereine, Sport und Freizeit	59
9.5.5	Kranken- und Altenversorgung	59
9.5.6	Einrichtungen des täglichen Bedarfs	60
10	UMWELTBERICHT	60
11	WESENTLICHE FÖRDERPROGRAMME FÜR DIE UMSETZUNG DER LANDSCHAFTSPLANUNG	61
	LITERATURVERZEICHNIS	62
	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	63

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlass und Auftrag

Die Stadt Schauenstein besitzt mit der Gemeinde Leupoldsgrün einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977. Ein Landschaftsplan besteht bisher nicht. Der Flächennutzungsplan soll nun angesichts der bisherigen und der künftigen Entwicklung der Stadt für das Gesamtgebiet fortgeschrieben werden. Dazu soll auch ein Landschaftsplan neu aufgestellt und in das Gesamtwerk integriert werden.

Der Auftrag zur Bearbeitung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

1.2 Aufgabenstellung und Rechtsgrundlagen

Als vorbereitender Bauleitplan findet der Flächennutzungsplan seine Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB). Danach haben die Gemeinden in eigener Verantwortung ihre Bauleitpläne aufzustellen (§ 2 BauGB).

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Mit dem Flächennutzungsplan soll eine sinnvolle städtebauliche Ortsentwicklung für den überschaubaren Zeitraum von 8 bis 12 Jahren erzielt werden. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen durch die Gemeinde sind beim Vorliegen neuer Gesichtspunkte möglich.

Der Flächennutzungsplan entfaltet als vorbereitender Bauleitplan gegenüber dem einzelnen Bürger noch keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Er bringt aber die interne Selbstbindung der Gemeinde zum Ausdruck. Außerdem haben die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie dem Plan nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB).

Rechtswirkungen ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan insoweit, als aus ihm Bebauungspläne zu entwickeln sind, die aufgrund ihres Rechtscharakters als Satzung gegenüber jedermann wirksam sind.

Die Aufstellung von Landschaftsplänen ist in § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie im Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) geregelt. Danach werden Landschaftspläne von den Gemeinden aufgestellt. Ihr Inhalt ist in die Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne zu übernehmen, soweit er nach den Vorschriften des Baugesetzbuches hierfür geeignet ist.

Dementsprechend stellt der Landschaftsplan den Beitrag von Natur- und Landschaftspflege zur Flächennutzungsplanung dar. Als Bestandteil des Flächennutzungsplanes hat er

- die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzuzeigen;

- die Verträglichkeit der Nutzungs- und Standortansprüche aller Fachplanungen unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu überprüfen.

1.3 Aufstellungsverfahren und Planungsverlauf

Der Stadtrat hat am 27.07.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Sinne einer Neuaufstellung fortzuschreiben und einen zu integrierenden Landschaftsplan aufzustellen.

Der Auftrag zur Bearbeitung erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

Für das Verfahren zur Fortschreibung und Genehmigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches. Der allgemein gültige Ablauf ist auf den nachfolgenden Seiten in einem Schema dargestellt. Nachfolgende Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt. (Die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

27.07.2009	Beschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Aufstellung des Landschaftsplanes
27.01.2014	Beschluss des Vorentwurfs
15.04.2014	Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
23.04. – 23.05.2014	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
23.04. – 23.05.2014	Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
25.07.2016	Auswertung im Stadtrat
22.08.2016	Billigungs- und Auslegungsbeschluss
04.10.2016	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
17.10. - 18.11.2016	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
30.01.2017	Beratung im Stadtrat mit Feststellungsbeschluss
Februar 2017	Vorlage zur Genehmigung

1.4 Beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Träger öffentlicher Belange:

- 1 Landratsamt Hof
- 2 Regierung von Oberfranken
- 3 Staatliches Bauamt Bayreuth
- 4 Wasserwirtschaftsamt Hof
- 5 Vermessungsamt Wunsiedel, Außenstelle Hof
- 6 Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

- 7 Bayerischer Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Hof
- 8 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seehof, Memmelsdorf
- 9 Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg
- 11 Autobahndirektion Nordbayern, Bayreuth
- 12 E.ON Netz GmbH, Bayreuth
- 13 Bayernwerk AG, Kundencenter Naila
- 14 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, München
- 15 Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- 16 Immobilien Freistaat Bayern, Bamberg
- 17 Evang. Pfarramt Schauenstein
- 18 Kath. Pfarramt Schauenstein
- 19 Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Nürnberg
- 20 Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- 21 Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Coburg
- 22 Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth
- 23 Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth
- 24 E-Werk Schauenstein
- 25 Wehrbereichsverwaltung Süd, München
- 26 Antennengemeinschaft Schauenstein, Hermann Sandner
- 27 Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- 28 Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- 29 Herr Kreisbrandrat Helmut Wilfert, Berg
- 30 Kreisheimatpfleger Dieter Blechschmidt, Naila
- 31 Kreisjugendring Hof, Konradsreuth
- 32 Abwasserverband Selbitzthal, Naila
- 33 Landesbund für Vogelschutz, Ökostation Helmbrechts
- 34 Bund Naturschutz, Ortsgruppe Helmbrechts/Schauenstein
- 35 Petra Thoß (Jagdpädchter) (Nordstr. 32, 95152 Selbitz)
- 36 Ernst Sitte (Jagdpädchter)
- 37 Aufwind Engineering GmbH, Regensburg
- 38 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Nachbargemeinden

- 39 Stadt Helmbrechts
- 40 Gemeinde Leupoldsgrün
- 41 Stadt Naila
- 42 Stadt Schwarzenbach am Wald
- 43 Stadt Selbitz

2 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES

2.1 Lage im Raum

Die Stadt Schauenstein liegt im Landkreis Hof, im Regierungsbezirk Oberfranken und ist der Planungsregion 5 „Oberfranken-Ost“ zuzuordnen. Sie gehört raumordnerisch zum ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll und liegt zwischen dem möglichen Mittelzentrum Helmbrechts und dem Unterzentrum Selbitz.

Die Entfernung zum nächsten Oberzentrum Hof beträgt Luftlinie etwa 13 km.

Schauenstein liegt naturräumlich in der Münchberger Hochfläche im Übergang zum nord-westlichen Frankenwald.

Durch die Lage an der Verkehrsachse A 9 besteht eine gute Anbindung an den überregionalen Verkehr. Mit der entsprechenden Anbindung an mehrere Staatstraßen liegt Schauenstein gemäß Regionalplan an der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Münchberg-Helmbrechts-Schauenstein-Selbitz-Naila.

2.2 Größe und Nutzungsverteilung

Das Stadtgebiet von Schauenstein umfasst eine Fläche von ca. 2.666 ha (Stand 31.12.2014, gemäß „Gemeindedaten 2015“, hrsg. v. Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung).

Diese Fläche teilt sich wie folgt auf:

Siedlungs- und Verkehrsfläche	234 ha
Landwirtschaftsfläche	1530 ha
Wald	833 ha
Wasser	27 ha
Sonstige Flächen	42 ha

2.3 Stadtteile und Einwohner

Die Stadt Schauenstein setzt sich aus folgenden Siedlungsbereichen zusammen (in Klammern die jeweilige Einwohnerzahl zum 31.12.2013 gemäß Einwohnerregister, Haupt- und Nebenwohnsitze (HWS bzw. NWS); Quelle: Homepage der Stadt, September 2016):

Schauenstein	1.227	(HWS 1.166, NWS 61)
Neudorf	277	(HWS 257, NWS 20)
Mühdorf	50	(HWS 47, NWS 3)
Volkmannsgrün	143	(HWS 134, NWS 9)
Windischengrün	114	(HWS 103, NWS 11)
Uschertsgrün	209	(HWS 187, NWS 22)
Haidengrün	89	(HWS 84, NWS 5)
Haueisen	32	(HWS 26, NWS 6)

Die Einwohnerzahl im Stadtgebiet Schauenstein betrug am 31.12.2013 gemäß Einwohnerregister somit 2.141; gemäß Gemeindedaten 2015 betrug die Einwohnerzahl am 31.12.2014 noch 2.008.

3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN, VORGABEN AUS FACHPLÄNEN

3.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- bzw. Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Planvorgaben bzw. Programme.

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Gemäß der Strukturkarte im Anhang 3 des LEP befindet sich die Stadt Schauenstein im Allgemeinen ländlichen Raum und darin in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Dies bedeutet, dass hier wirtschaftsstrukturelle oder sozioökonomische Nachteile bestehen

oder eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, so dass dieser Teilraum vorrangig zu entwickeln ist. Dies gilt gemäß 2.2.4 (Z) bei

- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge
- der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
- der Verteilung der Finanzmittel

Gemäß 2.2.5 (G) soll der ländliche Raum so entwickelt werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.
- Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

Gemäß 2.2.5 (B) ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum *unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig:*

- *die Stärkung der eigenständigen Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums mit einem entsprechenden quantitativen und qualitativen Arbeitsplatzangebot,*
- *die Schließung noch bestehender Lücken bei der Verkehrsinfrastruktur und der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Einrichtungen der medizinischen Versorgung,*
- *dem bedarfsgerechten Erhalt und Ausbau von Einrichtungen und Angeboten für ältere Menschen,*
- *die Schaffung branchen- und regionalbezogener wirtschaftsnaher Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,*
- *der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der eigenständigen Siedlungsstrukturen bzw. des jeweiligen Siedlungscharakters und deren Betonung auch als ökonomischen Standortvorteil,*
- *die Sicherung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft,*
- *die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben und*
- *die Lenkung von Nutzungen an räumlich geeignete Standorte.*

Die umfassende Stärkung des ländlichen Raums trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen bei. Damit können auch der Entwicklungsdruck auf die Verdichtungsräume abgemildert und die Abwanderungstendenz junger, gut ausgebildeter Menschen abgeschwächt werden.

3.1.2 Regionalplan Oberfranken-Ost

Gemäß den allgemeinen Zielen zur Raumstruktur (A II 1.3) soll im Mittelbereich Münchberg, zu dem Schauenstein gehört, die Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse nachhaltig gestärkt werden. Damit soll einer weiteren Abwanderung entgegengewirkt und die Voraussetzungen für eine Zuwanderung verbessert werden. So ist der quantitative und qualitative Ausbau des Arbeitsplatz- und des Berufsausbildungsangebots bei Verbreiterung der Branchenstruktur anzustreben.

Die Stadt liegt an der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Münchberg-Helmbrechts-Selbitz. Laut A IV 3.3 soll hier auf die Sicherung und Nutzung von Standortvorteilen für Industrie und Gewerbe hingewirkt werden.

Das Kleinzentrum Schauenstein soll im Versorgungs- und Siedlungskern in seiner Grundversorgungsfunktion für den Nahbereich gesichert und bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden (A V 2.1.2).

Des Weiteren ist die Stadt Schauenstein gemäß A VI von ihrer Struktur, Lage und Ausstattung besonders geeignet, um eine regionalplanerische Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Erholung wahrzunehmen und erfüllt als Kleinzentrum eine Mittelpunktfunktion.

Der Regionalplan weist im Stadtgebiet Schauenstein Selbitz und Lehstenbach mit ihren weiteren Umgriffen sowie die Waldgebiete westlich des Lehstenbaches im Umfeld von Windischengrün als landschaftliche Vorbehaltsgebiete aus. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

3.2 Vorgaben von Fachplanungen

3.2.1 Agrarleitplan / Landwirtschaftliche Standortkartierung

Ziel der Agrarleitplanung ist es, die Flächen mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten.

Angaben aus dem Agrarleitplan oder der landwirtschaftlichen Standortkartierung zur Verteilung günstiger und ungünstiger landwirtschaftlicher Erzeugungsgebiete liegen zum derzeitigen Verfahrensstand nicht vor.

3.2.2 Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan stellt für alle Wälder Bayerns die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen bzw. ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt dar.

Den Waldgebieten des Lehstenwaldes beidseitig des Lehstenbaches wird demnach eine Funktion als Bodenschutzwald zugewiesen.

Teile des Waldgebietes „Langes Holz“ entlang des Döbrabaches, Waldflächen entlang des Thronbaches an der Stockhöhe, Teilflächen des Lehstenwaldes, Waldgebiete am Fuße des Thronberges am Aubächlein, entlang des Rothenbach nahe Pinzberg, an der Selbitz bzw. am Rauschenbach östlich von Volkmannsgrün sowie ein Waldstück südlich von Volkmannsgrün zwischen St 2195 und Selbitz erfüllen wichtige Funktionen für den Wasserschutz.

Die großen zusammenhängenden Waldflächen am Rauschenberg, am Lehstenbach, im Norden von Schauenstein (östlich der HO 26), an der nördlichen Stadtgebietsgrenze entlang des Döbrabaches und entlang des Thronbaches an der Stockhöhe sind bedeutsam in ihrer Funktion als Lebensräume. Die Waldbereiche sowie ihre entsprechenden Funktionen sind in die Plandarstellung übernommen.

Die Waldgebiete sind gemäß Übersichtskarte der forstlichen Wuchsgebietsgliederung Bayerns dem Wuchsgebiet 8. „Frankenwald und Fichtelgebirge“ und hier den Wuchsbezirken 8.1 „Frankenwald“ bzw. 8.2 „Münchberger Sattel“ zuzuordnen.

Die regionale natürliche Waldzusammensetzung kann den Ausführungen zur potenziellen natürlichen Vegetation im Kap. 4.1.5 entnommen werden.

3.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Hof sieht angesichts der hochwertigen und stark gefährdeten Biotop im Landkreis eine hohe Priorität in Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung akut gefährdeter Objekte mit Vorkommen überregional oder landesweit bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten sowie repräsentative, naturraumtypische Lebensräume, die stark im Rückgang begriffen sind. Dazu zählen vor allem:

- Erhalt und Optimierung der Bärwurzweiden und sonstiger bodensaurer Extensivweiden und Bestandskomplexe,
- Erhalt, Förderung und nachhaltige Sicherung der Brutgebiete von Braunkehlchen und Wiesenpieper,
- Erhalt bzw. Optimierung der Wiesentäler im Frankenwald als bedeutsame Erhaltungsschwerpunkte für Pflanzen- und Tierarten der Feuchtgebiete,
- Erhalt und Optimierung der Waldquellen und Quellbäche im Frankenwald,
- Sicherung und Erweiterung der überregional und regional bedeutsamen Erhaltungs- und Entwicklungsschwerpunkte in den Auen (Selbitzaue und Seitentäler) als Kernflächen des zu schaffenden Biotopverbundes,
- Verstärkte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Nutzung von Teichen und Weihern, insbesondere bei größeren Amphibienvorkommen
- Ökologische Aufwertung der Fließgewässer im Landkreis, auch im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Für das Stadtgebiet Schauenstein zutreffende Aussagen und Ziele des ABSP sind in der vorliegende Flächennutzungs- und Landschaftsplanung in den jeweiligen Kapiteln berücksichtigt worden.

3.2.4 Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-Ost (LEK 5)

Zur Berücksichtigung ökologischer Rahmenbedingungen ist 2003 mit dem LEK ein Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage für eine vorsorgende Umweltplanung auf der Ebene des Regionalplans erstellt worden. Das LEK wird somit künftig Einfluss auf die Fortschreibung des Regionalplans nehmen und daher letztendlich auch auf kommunaler Ebene wirken.

Für das Stadtgebiet Schauenstein zutreffende Aussagen und Ziele des LEK sind in der vorliegende Flächennutzungs- und Landschaftsplanung in den jeweiligen Kapiteln berücksichtigt worden.

3.2.5 Gewässerentwicklungskonzept

Ein Gewässerentwicklungskonzept für Gewässer innerhalb des Stadtgebietes Schauenstein liegt nicht vor.

4 NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Natürliche Grundlagen und Landschaftsstruktur

4.1.1 Naturräumliche Gliederung

Die Stadt Schauenstein liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge“ (39) und hierbei im Naturraum 393 „Münchberger Hochfläche“ im Übergang zum „Nordwestlichen Frankenwald“ (Naturraum 392).

Der **Nordwestliche Frankenwald**, welcher vor etwa 290 bis 320 Mio. Jahren aufgefaltet und vor etwa 25 Mio. Jahren in seine heutige Position emporgehoben wurde, ist geprägt durch flachkuppige Hochflächen mit Höhen bis über 700 m, welche durch tiefe und enge Kerbsohlentäler zerschnitten werden. Die Gesteinseinheiten reichen vom Mittelkambrium bis zum Unterkarbon, wobei es sich überwiegend um Tonschiefer, Sandsteine, quarzitisches Grauwacken und Konglomerate sowie Kieselschiefereinlagerungen handelt. Daraus entwickelten sich zumeist nährstoffarme saure bzw. podsolige Braunerden, auf Kuppen und an steileren Hängen auch Regosole oder Ranker. Auf Grund der ungünstigen Bewirtschaftungsverhältnisse und ertragsschwachen Böden sind große Teile des Frankenwaldes bewaldet. An Stelle des natürlichen Mischwaldes aus Tannen und Buchen dominieren heute überwiegend forstwirtschaftlich geprägte Fichtenwälder das Erscheinungsbild. Die engen Talniederungen werden häufig noch relativ extensiv als Grünland genutzt.

Das Klima des Frankenwaldes ist als kühl-feuchtes Mittelgebirgsklima einzustufen. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 850 bis 1.100 mm. Die mittleren Jahrestemperaturen liegen je nach Höhenlage zwischen 7°C in den Tälern und 5,5°C auf den Hochflächen.

Die **Münchberger Hochfläche** bildet eine flach reliefierte Hochfläche mit weitgedehnten flachen Mulden und sanften Rücken und Kuppen. Die Höhenlage beträgt im Mittel rund 600 m, wobei einzelne Kuppen bis knapp über 700 m erreichen.

Geologisch ist dieser Naturraum durch die „Münchberger Masse“ geprägt, einem in größerer Krustentiefe geprägten und vor etwa 330 Millionen Jahren aufgeschobenen inversen Deckenstapel. An der Oberfläche stehen hier insbesondere die Gneise, Amphibolite und Eklogite der Hangendserie sowie die Tonschiefer, Grauwacken und Sandsteine der Liegendserie an. Die lehmigen Verwitterungsprodukte dieser Gesteine sind auf der gesamten Hochfläche verbreitet und haben in Senken sowie ebenen und schwach geneigten Lagen zur Herausbildung von staunassen Böden d. h. Pseudogleyen beigetragen. Auf den Kuppen und stärker geneigten Bereichen entwickelten sich mittel- bis flachgründige Braunerden mit mittlerem bis geringem Basengehalt. Die Münchberger Hochfläche weist im Vergleich zu den angrenzenden Gebieten des Frankenwaldes und des Fichtelgebirges nur einen geringen Waldanteil auf. Der größte Teil dieses Naturraumes wird ackerbaulich genutzt. Grünlandnutzung ist insbesondere noch in staunassen Mulden verbreitet.

Das Klima der Hochfläche kann insgesamt als feucht und kühl bezeichnet werden. Die Niederschläge liegen hier im Jahresmittel größtenteils zwischen 850 und 950 mm. In höheren Lagen sowie in den Übergangsbereichen zum Frankenwald und zum Fichtelgebirge können sie auch über 1.000 mm/a erreichen. Nach Osten nehmen die Niederschläge auf der Hochfläche bis auf Werte um 750 mm/a ab. Die Jahresmitteltemperatur beträgt auf der Hochfläche 6 bis 7°C, in den Tälern an der Westseite rund 1°C mehr.

Der östliche Bereich der Münchberger Hochfläche entwässert zur Sächsischen Saale (Fließgewässersystem der Selbitz), der westliche Teil nach Südwesten zum Main (Fließgewässersystem der Wilden Rodach).

4.1.2 Geologie und Boden

Entsprechend der unterschiedlichen Ausgangsgesteine lassen sich die Naturräume Nordwestlicher Frankenwald und Münchberger Hochfläche in die Boden-Großlandschaft „Bodenlandschaft aus den Gesteinen des Grundgebirges“ einordnen. Gemeinsam ist den Naturräumen dieser Bodenlandschaft die Dominanz basenarmer und oftmals flachgründiger Braunerden und Podsol-Braunerden, welche sich aus den silikatischen Ausgangsgesteinen gebildet haben.

Die Gesteinseinheiten des Westlichen Frankenwaldes reichen innerhalb der Region Oberfranken-Ost vom Mittelkambrium bis zum Unterkarbon, wobei es sich überwiegend um Ton-schiefer, Sandsteine, quarzitische Grauwacken und Konglomerate sowie Kieselschiefer-einlagerungen handelt. Aus diesen Gesteinen entwickelten sich zumeist nährstoffarme und saure, beziehungsweise podsolige Braunerden. Über basischen Gesteinen wie Diabasen oder Amphiboliten sind auch nährstoffreichere Braunerden entstanden. Auf Kuppen und an steileren Hängen sind Regosole oder Ranker zu finden.

Im Bereich der Münchberger Hochfläche stehen metamorphe Gesteine, insbesondere Gneise und Amphibolite an der Oberfläche an. Entsprechend der Gneisverwitterung finden sich ausgesprochen flachgründige und schwere Böden. Die lehmigen Verwitterungsprodukte dieser Gesteine sind auf der gesamten Hochfläche verbreitet und haben vor allem in Senken zur Herausbildung von staunassen Böden, d. h. Pseudogleyen beigetragen. Auf den Kuppen und in stärker geneigten Bereichen entwickelten sich mittel- bis flachgründige Braunerden mit mittlerem bis geringem Basengehalt aus steinig-grusigem, schluffigem bis lehmigem Sand, sandig-lehmigem Schluff oder sandig-schluffigem Lehm.

Die Bodenarten weisen innerhalb der Region Oberfranken-Ost überwiegend eine mittlere bis hohe Erodierbarkeit durch Wasser auf. Die potenzielle Erosionsgefährdung wird in hohem Maße durch die Hangneigung bestimmt. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass auch die Niederschlagshöhe und deren Erosivität in den stärker reliefierten Bereichen des Frankenwaldes und der Münchberger Hochfläche zunimmt.

Die Waldbereiche im Frankenwald und auch der Münchberger Hochfläche weisen einen geringen Versauerungswiderstand auf, d. h. die Menge der austauschbaren, basisch wirkenden Kationen ist stark herabgesetzt. Viele Pflanzen sind gegenüber zunehmender Versauerung nicht tolerant. Im Bereich niedriger pH-Werte steigt zudem die Mobilität toxischer Schwermetalle. Wasser, welches durch versauerte Böden sickert, hat ebenfalls einen niedrigen pH-Wert. Das wirkt sich auf die daraus gespeisten Oberflächengewässer aus.

Seltene oder kulturgeschichtlich bedeutsame Böden, welche auf Grund ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG) eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen, sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Im Gemeindegebiet ging seit dem 15. Jahrhundert ein reger Tiefbau auf Eisenerz um.

4.1.3 Wasser und Gewässer

Grundwasser

Die Münchberger Hochfläche wird im Wesentlichen von den hochmetamorphen Gesteinen der Münchberger Gneismasse aufgebaut. Grundwasser kann in diesen praktisch wasserundurchlässigen Gesteinen nur in Klüften und Störungszonen zirkulieren. In den weitgespannten Mulden der Hochfläche hat sich jedoch teilweise Gesteinszersatz in größeren Mächtigkeiten angesammelt, welcher lokal als Porengrundwasserleiter von Bedeutung ist.

Im Frankenwald dominieren Diabase und Diabastuffe sowie Tonschiefer, Quarzite, Grauwacken und Konglomerate des Unterkarbon. Die Diabase und Diabastuffe sind relativ spröde und daher z. T. stark geklüftet und als Kluffgrundwasserleiter von Bedeutung. Die Gesteine des Unterkarbon sind überwiegend schlechte Grundwasserleiter. Mögliche Wasserführungen können vor allem Quarzite, Grauwacken und silurische und devonische Kalke aufweisen.

Im Bereich des kristallinen Grundgebirges überwiegen mittlere Grundwasserneubildungsraten, da hier die Niederschläge relativ hoch sind. Nicht berücksichtigt ist hierbei allerdings das geringe Speichervermögen der im kristallinen Grundgebirge vorherrschenden Grundwasserleiter. Die Neubildungsraten tragen hier nicht zwangsläufig zur Auffüllung der Grundwasservorräte bei, sondern werden z. T. rasch wieder an die Oberflächengewässer abgegeben.

Die Grundwässer des kristallinen Grundgebirges sind i. d. R. sehr mineralarm, sehr weich bis weich und weisen niedrige pH-Werte zwischen 4,0 und 5,0 auf. Die Wässer aus dem Unterkarbon des Frankenwaldes sind ebenfalls schwach mineralisiert, weisen aber bei den pH-Werten ein weites Spektrum vom sauren bis schwach alkalischen Bereich auf.

Auf Standorten mit einem geringen Rückhaltevermögen für sorbierbare oder nicht sorbierbare Stoffe, wie sie auf weiten Teilen der Münchberger Hochfläche anzutreffen sind, bestehen bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung Risiken für das Grundwasser durch erhöhten Nitratreintrag. Über das Grundwasser kann das nicht sorbierbare Nitrat aus der Landwirtschaft auch die Fließgewässer erreichen, wovon insbesondere das Gewässereinzugsgebiet der Selbitz und ihrer Nebenbäche berührt ist.

Oberflächengewässer

Fließgewässer

Als Hauptfließgewässer durchfließen die Sächsische Saale und die Selbitz den Landkreis. Ihre Einzugsgebiete decken den Hauptteil des Landkreises ab.

Die Selbitz verläuft weitgehend in Süd-Nord-Richtung, ausgehend vom Raum Helmbrechts auf der Münchberger Hochfläche über Schauenstein weiter im Naturraum Frankenwald durch Selbitz und Naila. Von Osten her kommen nur relativ kurze Seitenbäche mit kleinen Einzugsgebieten (z.B. Rothenbach, Rauschenbach). Bedeutender sind die von Westen aus dem Frankenwald kommenden Zuflüsse wie beispielsweise Lehstenbach, Thronbach und Döbrabach.

Das Planungsgebiet ist durch eine relativ hohe Gewässernetzdichte gekennzeichnet, wofür die geologischen Verhältnisse und die niederschlagsreiche Mittelgebirgslage verantwortlich sind.

Die **Selbitz** wird von zahlreichen Quellbächen im Stadtgebiet gespeist:

Aubächlein: kommt von Neudorf und mündet oberhalb von Uschertsgrün in die Selbitz.

Döbrabach: entspringt östlich von Döbra und bildet abschnittsweise den Grenzbach zur Nachbargemeinde

Lehstenbach: entspringt nördl. Gösmes und mündet an der Lehstenmühle in die Selbitz

Rauschenbach: entspringt am südlichen Fuß des Jungfern Bühl und mündet östlich von Volkmanngrün in die Selbitz

Rothenbach: entspringt bei Pinzig, bildet abschnittsweise den Grenzbach zur Nachbargemeinde und mündet erst bei der Stadt Selbitz in das gleichnamige Gewässer

Thronbach: entspringt süd-östlich von Thron, ein kürzerer Seitenarm östlich von Haidengrün und mündet bei Kleinschmiedenhammer in die Selbitz.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Bachläufe im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahme streckenweise begradigt wurden.

Die oben genannten Quellbäche der Selbitz sind laut Gewässergütekarte von Oberfranken (2006) gering (Gewässergüte I-II) bis überwiegend mäßig (Gewässergüte II), bei stärkerem Siedlungseinfluss jedoch kritisch belastet (Gewässergüte II-III). Die überregional bedeutende Gewässerfauna des Selbitzsystems beherbergt noch Vorkommen von Bachneunauge, Elritze, Nerfling, Koppe sowie Edelkrebs. Die Bachläufe sind abschnittsweise noch naturnah, mäandrieren und weisen Gewässerbegleitgehölze auf. Ein weiterer positiver Faktor ist die überwiegende Grünlandnutzung der Auen. Feuchtgebiete (siehe 4.1.5) beherbergen u.a. die Wiesenbrüterarten Braunkehlchen und Wiesenpieper. Von entscheidender Bedeutung ist neben der Gewässergüte auch die Struktur des Bachlaufes, des Bachbettes sowie die unmittelbaren Uferstrukturen. Wo Uferstreifen fehlen, erleichtert dies Stoffeinträge (Gülle und Agrarchemikalien) aus der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, was die Gewässergüte deutlich herabsetzt. Daher ist bei an Oberflächengewässern angrenzender Acker- nutzung ein ausreichend dimensionierter Uferstreifen zum Schutz vor Stoffeintrag anzustreben. Als problematisch ist auch die Ackernutzung in den überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen zu sehen, da dann weitere Stoffeinträge in die Gewässer dazukommen.

Stillgewässer

Natürliche Seen gibt es nicht. Allerdings wurden in den Talniederungen von Aubächlein, Döbrabach, Lehstenbach, Rauschenbach, Rothenbach, Selbitz und Thronbach zahlreiche Fischteiche für die Teichwirtschaft angelegt.

Überschwemmungsgebiete sind im Stadtgebiet Schauenstein amtlich nicht festgesetzt, jedoch liegen Daten vom Wasserwirtschaftsamt Hof vor, wonach das Selbitztal als HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiet eingestuft wird. Des Weiteren weist das Informationssystem „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ die Talauen als wassersensible Bereiche aus. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

Im Stadtgebiet liegen fünf Trinkwasserschutzgebiete (WSG) bzw. Teilbereiche davon:

- WSG für den Tiefbrunnen Siechenbach der Stadt Schauenstein (östl. Volkmannsgrün)
- WSG für den Tiefbrunnen Bachholz der Gemeinde Leupoldsgrün (südlich Neumühl)
- WSG für den Tiefbrunnen Pinzig des Zweckverbandes Wasserversorgung Ahornberger Gruppe (östlich Pinzig)
- WSG für den Tiefbrunnen 3 im Rothenbachtal der Stadt Selbitz (nördlich Mühldorf)
- WSG für den Tiefbrunnen der Stadt Helmbrechts (südlich Volkmannsgrün)

Ihre genaue Abgrenzung ist im Plan dargestellt.

4.1.4 Klima/Luft

Die Planungsregion liegt im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima und weist auf Grund des vielfältigen Reliefs eine relativ kleinteilige Klimadifferenzierung auf. Der westliche Teilbereich der Münchberger Hochfläche und auch der Frankenstein sind mit durchschnittlichen Jahresmitteltemperaturen von kaum mehr als 6°C durch ein relativ raues, kühl-humides Montanklima gekennzeichnet. Die Winter sind vergleichsweise kalt und lang, da diese Bereiche häufig kalten Ostwinden ausgesetzt sind.

Das Planungsgebiet ist mit einer Jahresniederschlagssumme von etwa 1.000 mm sehr niederschlagsreich mit einem für ein atlantisch geprägtes Mittelgebirgsklima typischen Niederschlagsmaximum im Winter.

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind vor allem die klimatischen und lufthygienischen Funktionen und Austauschprozesse von Interesse, die sich positiv auf das menschliche Wohlbefinden und das Stadtklima auswirken können. Aber auch die klimatischen Einflüsse auf die landwirtschaftliche Standortqualität, auf Flora und Fauna werden in die Betrachtung einbezogen. Dabei sind von Bedeutung:

➤ **Kaltluft- / Frischluftproduktion**

Kaltluft entsteht in Strahlungsnächten über Oberflächen, deren wärmeisolierende Wirkung hoch ist, die also nur wenig Wärme an die oberflächennahen Schichten abgeben, sowie Oberflächen mit niedriger Ausgangstemperatur, wie unbedeckte Böden in nassen und schattigen Lagen. Gute Kaltluftproduzenten sind daher Torfböden, unbedeckte Böden, Brachen und feuchtes Grünland.

Als Gebiete hoher Kaltluftproduktion treten im Planungsgebiet vor allem die acker- und grünlandgenutzten Bereiche der Münchberger Hochfläche deutlich hervor. Als Bereiche durchschnittlicher Kaltluftproduktion sind die Waldflächen des Frankенwaldes aufzufassen.

Die großen Waldgebiete im Planungsraum haben klimaausgleichende Wirkung, wie die Dämpfung von Temperaturextremen, die „Produktion“ frischer sauberer, aerosol- und staubarmer Luft. Sie sind daher von hoher Bedeutung für die Erholung und körperliche Regeneration. Darüber hinaus können die großflächigen Wälder auf Grund der Abpufferung von Schadstoffen einen Beitrag zur Verminderung großräumiger Luftverunreinigungen leisten.

Kaltluft kann bioklimatisch ungünstige Bedingungen in innerstädtischen Überwärmungsgebieten verbessern. Dazu müssen entsprechende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete vorhanden sein, die über Transportbahnen mit den belasteten Räumen verbunden sind.

➤ **Leitbahnen für die Frischluftzufuhr und den Kaltlufttransport**

Leitbahnen für die Frischluftzufuhr und den Kaltlufttransport sind eng an die topographischen und kleinklimatischen Gegebenheiten gebunden. *Frischlufttransportbahnen* sind im Wesentlichen Täler, die in Hauptwindrichtung, also in West-Ost-Richtung verlaufen und eine Mindestbreite von 200 m aufweisen. *Kaltlufttransportbahnen* sind offene Niederungsbereiche wie Talauen, in denen sich die von angrenzenden Hängen abfließende Kaltluft sammelt und auf Grund ausreichenden Gefälles der Talsohle und geringer Oberflächenrauigkeit in Form eines Talabwindes weitertransportiert wird. Da Kaltluft spezifisch schwerer ist als erwärmte Luft und deshalb nur bodennah abfließt, können bereits niedrige Barrieren, wie Straßendämme oder Gebäude den lokalen Luftaustausch beeinträchtigen.

In diesem Sinn gilt im Planungsgebiet die Selbitzaue als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Sicherung des Kaltlufttransport- und -sammelweges insbesondere in Zuordnung zur Stadt Naila.

➤ **Klimatische Belastungsgebiete**

In abflusslosen Mulden und Talniederungen mit geringen Sohlneigungen oder bei Auftreten von Hindernissen kommt es zur Ansammlung von Kaltluft, welche die Frostgefahr verschärfen kann. Insbesondere bei Inversionswetterlagen kann dies

die Belastung der Wohnbevölkerung durch Anreicherung von Luftschadstoffen erhöhen.

Die Inversionsgefährdung wird im Naturraum relativ gering eingestuft, da auch die Nebelhäufigkeit im Vergleich zu den großen Tallagen benachbarter Naturräume reduziert ist.

4.1.5 Pflanzen und Tiere

Als **potenzielle natürliche Vegetation (PNV)** wird derjenige Pflanzenbewuchs bezeichnet, der sich nach Beendigung einer menschlichen Nutzung unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen im Endzustand einstellen würde. Die PNV spiegelt damit die Standortverhältnisse ohne menschliches Einwirken wider.

Die PNV dient dazu, den Grad der menschlichen Einflussnahme durch Gegenüberstellung der realen Vegetation mit der PNV abzuschätzen und bei Neupflanzungen die Entwicklung gezielt in Richtung PNV zu lenken.

Die "Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern" von SEIBERT (1968) gibt einen Einblick in die potentielle natürliche Vegetation Bayerns. Diese Darstellung entspricht jedoch nicht mehr den neuesten Erkenntnissen und kann daher nur als grobe Übersicht gelten. Der folgende Textbeitrag wurde daher dem Arten- und Biotopschutzprogramm entnommen, welches die potentielle natürliche Vegetation nach neuerem Kenntnisstand (Beitrag von Dr. W. TÜRK, vgl. auch TÜRK 1993) wiedergibt.

Bedingt durch das kühl-feuchte Mittelgebirgsklima und die basenarmen Böden spielen in der PNV artenarme Sauerhumus-Buchenwälder des Verbandes Luzulo-Fagion eine dominierende Rolle. Buchenarme bis -freie Waldgesellschaften sind auf für die Buche ungünstige, flächenmäßig zurücktretende Sonderstandorte beschränkt. Beispiele sind noch nicht konsolidierte Böden (Edellaubholzwälder des Tilio-Acerion), flachgründig-trockene Felsstandorte (Quercion robori-petraeae, Carpinion), die überflutungsgefährdeten Auen (Auenwälder des Alno-Ulmion) sowie basenarme und gleichzeitig nasse Böden (Fichten- und Tannen-Fichtenwälder des Piceion).

Als wesentliche Vegetationsgesellschaften der potenziellen natürlichen Vegetation gelten im Planungsgebiet:

Hainsimsen-Tannen-Fichten-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, Hochlagenform)

Auf basenärmeren Braunerden herrscht als PNV großflächig auf den Hochflächen, daneben an ausgehagerten Hangkanten und an südexponierten Hängen der **Hainsimsen-Tannen-(Fichten)-Buchenwald** (Luzulo-Fagetum, Hochlagenform) vor. Aufgrund der Höhenlage bleiben wärmebedürftigere Baumarten, wie die Eichen, auf die wärmeren Tallagen und wärmebegünstigte Sonderstandorte in den Flusstälern beschränkt; sie werden durch die montane Tanne ersetzt. Der natürliche Anteil der Fichte an der Baumartenkombination des Luzulo-Fagetum dürfte im Frankenwald und auf der Münchberger Hochfläche nur gering sein.

Waldmeister-Tannen-Buchenwald (Galio odorati-Fagetum, Hochlagenform)

Der meso-eutraphente, montan getönte Waldmeister-Tannen-Buchenwald ist kennzeichnende PNV basenhaltiger Ergussgesteine, v.a. von Diabas, im Frankenwald, im Bereich der Münchberger Hochfläche und insbesondere im Vogtland. Daneben bildet der Waldmeister-Tannen-Buchenwald die PNV der Anreicherungslagen am Mittel- und Unterhang der Täler. Standortlich herrschen mäßig frische bis frische, schluffig-lehmige Braunerden vor. Wegen des steten Vorkommens der gemäßigt-kontinental-präalpinen *Dentaria bulbifera* wurden diese Wälder auch als *Dentario bulbiferae*-Fagetum bezeichnet. Zur dominierenden Buche tritt die montane Tanne. Auch der Bergahorn ist öfters in der Baumschicht vertreten; sein Anteil

nimmt mit der Meereshöhe, aber auch mit der Bodenfrische zu. Die Fichte scheint von Natur aus in diesen anspruchsvollen Wäldern zu fehlen. Als bezeichnende Strauchart wächst hier die präalpine Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*).

Auenwälder der Fluss- und Bachtäler

Im Bereich der Fluss- und Bachtäler begleitet ein schmaler Streifen Auenwald die Fließgewässer. Vegetationskundlich handelt es sich um den montanen **Hainsternmieren-Erlenwald** (*Stellario nemorum-Alnetum glutinosae*) der typischen Auenwaldgesellschaft des ostbayerischen Grundgebirges. Die Baumschicht wird von Erle, Esche und Bruchweiden (*Salix fragilis*, *S. x rubens*) beherrscht. In der Strauchschicht wachsen vor allem Schwarzer und Roter Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*).

Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)

An den Unterhängen der Täler im Frankenwald treten durchaus regelmäßig montan getönte, meso-eutraphente Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*) auf. In der Baumschicht betonen die Tanne, in der Strauchschicht *Lonicera nigra* die montane Tönung dieser Wälder.

Die **aktuelle Pflanzen- und Tierwelt** des Stadtgebietes lässt sich in folgende Lebensraumkomplexe gliedern:

➤ **Quellen, Feuchtflächen und Bachkomplexe mit Quellstandorten**

Im Stadtgebiet Schauenstein entspringen zahlreiche Bäche (siehe 3.5.1), die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere besondere Bedeutung haben.

Als überregional bedeutsam sind im ABSP folgende Bereiche eingestuft:

- Quelltümpel, Teiche und Feuchtflächen südwestlich Volkmannsgrün, 2003 Erstnachweis des Springfroschs für den Landkreis, Massenlaichplatz der Erdkröte, Vorkommen des Fadenmolchs
- Rotenbach mit Begleitvegetation, der kaum verbaute Bach mäandriert durch die grünlandgenutzte Talau und übernimmt eine Vernetzungsfunktion, besonders im oberen Abschnitt klares Wasser und steinigtes Bachbett, Vorkommen des Bachneunauges und anderer seltener Fischarten
- Lehstenbach zwischen Taubaldsmühle und Lehstenmühle als natürlich fließender Bachlauf im Wiesental mit meist bewaldeten Hängen, Vorkommen des Bachneunauges und anderer seltener Fischarten
- Selbitz mit Begleitvegetation, vielfältiger Bestandskomplex mit weitreichender Verbundfunktion, Vorkommen des Bachneunauges, der Koppe und anderer seltener Fischarten
- „NSG Thronbachtal“ mit Umgriff; Vorkommen seltener und gefährdeter Arten wie Breitblättriges Knabenkraut, Sumpfgrashüpfer, einziger aktueller Fundort der Rotflügeligen Schnarrschrecke (*Psophus strichulus*) im Landkreis Hof
- Feuchte Extensivwiesen und Böschungen südlich Hau Eisen, feuchter Borstgrasrasen mit Vorkommen von Bärwurz, Floh-Segge, Breitblättriges Wollgras, Gemeiner Dukatenfalter, Kleiner Ampferfeuerfalter
- Teichgruppe nordwestlich Neudorf, 2003 einziges Gewässer im Landkreis mit Nachweis der Knoblauchkröte

Als regional bedeutsam eingestuft:

- Nasswiesen nordöstlich Uschertsgrün
- Feuchtf Flächen im Döbrabachtal
- Wiesenbrüterflächen nordöstlich Neudorf, östlich von Schauenstein, östlich Volkmannsgrün, südlich und südwestlich Windischengrün mit Brutnachweisen von Braunkehlchen und Wiesenpieper
- Fledermauswinterquartier (Felsenkeller, ehemaliger Luftschutzbunker) in Uschertsgrün
- Extensivwiese östlich Neudorf
- Streuwiese, Magerrasen und Feuchtf Flächen bei Pinzig
- Magerrasen bei Mühldorf
- Rothenbach oberhalb Mühldorf mit Begleitvegetation
- Hochstaudenbestände und Teiche südwestlich Windischengrün
- Nasswiesenkomplex südlich Windischengrün
- Waldwiese und Extensivwiese östlich Baiergrün
- Teich und angrenzende Feuchtf Fläche südöstlich Volkmannsgrün
- Nass- und Extensivwiesen bei Adlanz
- Aufgelassener Bahndamm zwischen Schauenstein und Helmbrechts
- Wiesenfläche mit eingestreuter Hochstaudenflur nordöstlich Helmbrechts
- Flachmoor bei der Lehstenmühle

➤ **Teiche und Weiher**

Das Stadtgebiet Schauenstein umfasst zahlreiche Teiche und Weiher, die überwiegend intensiv teichwirtschaftlich genutzt werden. Teiche mit naturnahen Verlandungszonen und extensiver Nutzung bieten zahlreichen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum.

➤ **Hecken und Gebüsche**

Das Stadtgebiet weist lediglich sehr vereinzelt Hecken und Feldgehölze auf. Dominierende Gehölzarten sind hierbei Rosen, Holunder, Weißdorn, Hasel, Vogelbeere, Schlehen und vereinzelt Ginster. Vor allem an den Bahndämmen sind meist lockere bis dichte, heckenartige Gehölze zumeist aus Brombeere, Weide, Birke, Vogelbeere, Pappel und Ahorn angesiedelt. Baumhecken setzen sich in der Regel zusammen aus Birke, Ahorn, Esche und Vogelbeere.

➤ **Wälder**

Das heutige Waldbild ist geprägt von einförmigen Fichtenforsten mit nur vereinzeltem Vorkommen von Kiefer, Eiche und Lärche. In feuchteren Waldgebieten finden sich zudem Erle, Pappel und Mehlsbeere. Im Waldrandbereich kommen des weiteren Birke, Vogelbeere und Hartriegel vor.

Aus oben beschriebenen Fichtenmonokulturen resultieren Risiken wie eine geringe Widerstandskraft gegen äußere Belastungen (z. B. Trockenheit, Sturm, Schädlinge) und ein damit verbundenes hohes Betriebsrisiko).

➤ **Bodensaure Magerrasen**

Bezeichnende Pflanzengesellschaft der bodensauren Magerrasen sind die Borstgrasrasen im weiteren Sinne. Häufig sind Borstgrasrasen eng verzahnt mit Feucht- und Nasswiesen, kleinseggenreicher Niedermoorvegetation und Wirtschaftswiesen. Großflächige Bestände sind für das Stadtgebiet nicht verzeichnet.

➤ **Artenreiches Wirtschaftsgrünland**

Grünlandnutzung zählt zu den dominierenden Landnutzungsformen in den Auen und Senken. In der Biotopkartierung wurden die nährstoffarmen, extensiv genutzten Bestände des Wirtschaftsgrünlandes unter dem Biotoptyp „Artenreiches Extensivgrünland“ erfasst. Dominante Arten sind dort u. a. Wiesenknöterich und Honiggras; in nasseren Bereichen treten vermehrt Feuchtezeiger wie Mädesüß, Simsen- oder Binsenarten auf.

Vorkommen gefährdeter Arten

Aussagen zum Vorkommen von Arten der Roten Liste Bayerns (RLB) und Deutschlands (RLD) sind derzeit mangels Vorlage von entsprechenden Daten nicht möglich. Sie werden gegebenenfalls im weiteren Verfahren ergänzt.

4.1.6 Landschaftsbild und –struktur

Das Landschaftsbild ist die äußere Erscheinungsform der Landschaft in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Der Begriff schließt die Erholungseignung der Landschaft mit ein.

Die Lage im Raum und die Topographie werden im Wesentlichen durch die Naturräume

- Münchberger Hochfläche und
- Nordwestlicher Frankenwald

gekennzeichnet, die durch das ausgeprägte Relief eine hohe Vielfalt an landschaftlichen Formen bieten. So erstreckt sich die Höhenlage des Stadtgebietes von etwa 520 mNN im Selbitztal bis 656 mNN im Langen Holz bzw. 659 mNN am Hohen Berg.

Folgende Landschaftsbildeinheiten lassen sich unterscheiden:

Flächen um Helmbrechts:

Hier zeigt sich eine relativ großräumige, offene und ackerbaulich geprägte Landschaft mit Grünlandanteilen insbesondere in den Tälern. Nennenswerte Kleinstrukturelemente bilden Einzelbäume und Baumreihen. Die Eigenart der Landschaft kann lediglich als mittel eingestuft werden, der Erlebniswert ist potenziell vorhanden.

Oberlauf der Selbitz von Helmbrechts bis Schauenstein:

Den offenen, weiten, flach in die Umgebung eingesenkten Talraum durchfließt die Selbitz als streckenweise mit Erlen bestandenen und betonten Bachlauf. Der Talraum ist von Grünlandnutzung dominiert, durchsetzt von kleineren Nadelwäldern. Die Eigenart ist als hoch zu bewerten, der Erlebniswert vorhanden.

Östlich Selbitz; Schauenstein:

Hier dominiert eine relativ kleinräumige Landschaft die überwiegend ackerbaulich geprägt ist; eingestreut sind Nadelwälder, wenige Heckenstrukturen sowie Talbereiche mit Grünlandnutzung vorhanden. Es gibt wenig Begleitgehölz, die BAB A 9 wirkt beeinträchtigend. Die Eigenart ist in diesem Bereich als mittel einzustufen, der Erlebniswert potenziell vorhanden.

Selbitztal von Schauenstein bis Hölle:

Hier ist die Aue von Grünland geprägte und mit uferbegleitenden Gehölzen durchsetzt. Im flachen Talgrund verläuft der Bach stark mäandrierend. Die Landschaft weist hier eine hohe Eigenart auf, der Erlebniswert ist vorhanden.

Tallandschaften von Lehstenbach und Thronbach:

Hierbei handelt es sich um Talräume mit abschnittsweise naturnaher Ausprägung. Die raumbegrenzenden Talhänge sind entweder bewaldet (überwiegend Nadelwald) oder befinden sich innerhalb von Acker- oder Grünlandnutzung. Die Talböden sind überwiegend offen und grünlandgenutzt, stellenweise von Teichanlagen unterbrochen. Stellenweise reichen Nadelholzaufforstungen bis in die Aue. Die Eigenart der Landschaft kann in diesem Bereich westlich der Selbitz als überdurchschnittlich eingestuft werden, der Erlebniswert ist potenziell vorhanden.

4.2 Schutzgebiete und schützenswerte Flächen

4.2.1 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Der nordwestliche Rand des Stadtgebietes berührt das **Naturschutzgebiet 400.016 „Thronbachtal“**, welches mit Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 22.10.2001 festgesetzt wurde. Es handelt sich hierbei um einen 25,13 ha großen Feuchtlebensraumkomplex mit Fadenbinsenwiesen, Hochstaudenfluren, Borstgrasrasen und Kleinseggenrasen.

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. die dort vorkommenden typischen Pflanzengesellschaften der Wiesentäler des Frankenwaldes in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. den für den Bestand der Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den erforderlichen Grundwasserstand zu erhalten sowie
3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

4.2.2 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Im Stadtgebiet von Schauenstein sind folgende **Naturdenkmäler** ausgewiesen:

Tab. 3: Naturdenkmäler Bestand

Bezeichnung	Lage
Felsengruppe Wachende Jungfrau	Im Nordwesten von Schauenstein, am Waldrand gelegen
Felsgebilde Schlafender Riese	Im Süden von Schauenstein, östlich der St 2195

Als Naturdenkmäler sind Einzelschöpfungen der Natur geschützt, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

4.2.3 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Das Stadtgebiet Schauenstein wird vom folgenden **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) berührt:

- Selbitztal mit Nebentälern (LSG-00380.01, Fläche ca. 1.358 ha)

Die Landschaftsschutzgebiete dienen in erster Linie dem Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit.

4.2.4 Naturparke nach § 27 BNatSchG i. V. m. Art. 15 BayNatSchG

Die westliche Hälfte des Stadtgebietes Schauenstein liegt im **Naturpark „Frankenwald“**, der mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23.11.1998 zum Naturpark erklärt wurde. Die Gesamtgröße des Naturparks umfasst ca. 102.250 ha, wovon die Stadt Schauenstein einen Anteil von ca. 1.204 ha hat. Dieses walddreiche Gebiet grenzt unmittelbar an die Naturparke Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale an, die gemeinsam ein geschlossenes Naturparkgebiet mit ca. 400.000 ha bilden.

Zweck des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend einem Pflege- und Entwicklungsplan nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dies zulassen,
3. in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.

Aktuell gibt es Bestrebungen der Städte Helmbrechts, Selbitz und Schauenstein, den Naturpark Frankenwald zu vergrößern. Ein Abgrenzungsvorschlag existiert jedoch noch nicht.

4.2.5 Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach § 29 BNatSchG

Teile von Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzungen als Naturdenkmal erfüllen, aber im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt oder wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung oder Erhaltung von Biotopverbundsystemen erforderlich sind, oder zur Belebung des Landschaftsbilds beitragen, können als Landschaftsbestandteile geschützt werden. Dies trifft auch für den Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu.

Im Stadtgebiet sind bisher folgende Geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Tab. 4: Geschützte Landschaftsbestandteile

Nr.	Bezeichnung	Lebensraumtyp	Fläche (ha)
28	Hohlweg südlich von Neudorf	Feldgehölz, bodensaurer Magerrasen	0,4
49	Laubmischwald 200 m südöstlich Volkmannsrün	sonstiger Feuchtwald, Gewässerbegleitgehölz	1,8

Des Weiteren enthält das Arten- und Biotopschutzprogramm folgende Vorschläge zur Unterschutzstellung:

Tab. 5: Geschützte Landschaftsbestandteile Planung/Vorschlag

Nr.	Bezeichnung
31	Magerrasen bei Mühldorf
32	Waldwiese östlich Baiergrün
35	Magerrasen nördlich Pinzig
36	Streuwiese nördlich Pinzig

4.2.6 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG (ehemals nach Art. 13d BayNatSchG)

Auch ohne gesonderte Rechtsverordnung sind Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte gemäß Art. 13d BayNatSchG geschützt.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes dieser Flächen führen können, bedürfen der Erlaubnis. Als geschützte Biotope sind in der Biotopkartierung Bayern im Stadtgebiet Schauenstein erfasst:

Tab. 5: Geschützte Biotope im Stadtgebiet von Schauenstein (X = Gesamtfläche, T = Teilfläche)

Biotop-Nr.	Bezeichnung und Lage	13d	wertgebende Struktur
5736-0009	Feuchtflächen im Döbrabachtal	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0019	Selbitz nördlich Schauenstein	T	Unverbautes Fließgewässer
5736-0020	Aufgelassener Bahndamm nördlich Schauenstein	T	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0021	Alte Teiche nordöstlich Uschertsgrün	T	Feuchtgebüsch
5736-0023	Hochstaudenbestände nordöstlich Uschertsgrün	T	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0025	Thronbach südlich Uschertsgrün	X	Gewässer-Begleitgehölz, linear
5736-0026	Nasswiese südlich Uschertsgrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-0027	Feuchtwiesen im NSG Thronbachtal	X	Flachmoor, Streuwiese
5736-0029	Feuchtflächen nordwestlich Windischengrün	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0030	Brachflächen im NSG Thronbachtal	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0031	Feuchte Extensivwiesen und Böschungen südlich Hau Eisen	T	Artenreiches Extensivgrünland
5736-0032	Hohlwege und Böschungen bei Haidengrün	T	Magerrasen bodensauer
5736-0033	Böschung und Wiese bei Papiermühle	T	Magerrasen bodensauer
5736-0037	Thronbach südwestl. Schönwald	T	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0044	Brachfläche nordöstlich Baiergrün	T	Magerrasen bodensauer
5736-0045	Feuchtfläche westlich Windischengrün	T	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-0046	Hochstaudenbestände südwestlich Windischengrün	T	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0048	Gehölze südlich Windischengrün	T	Feuchte / nasse Hochstaudenflur

Biotop-Nr.	Bezeichnung und Lage	13d	wertgebende Struktur
5736-0052	Feuchtfelder nordöstlich Schauenstein	X	Großseggenried
5736-0054	Hochstaudenbestand östlich Uschertsgrün	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0056	Flachmoor südwestlich Hüttung	T	Flachmoor, Streuwiese
5736-0057	Niedermoor nördlich Finkenflug	X	Flachmoor, Streuwiese
5736-0058	Alter Teich nördlich Finkenflug	X	Flachmoor, Streuwiese
5736-0059	Rothenbach unterhalb Mühldorf	T	Unverbautes Fließgewässer
5736-0060	Altgrasbestand und Böschung nordöstlich Mühldorf	X	Sand-/ Silikatmagerrasen
5736-0062	Böschungen nordwestlich Leopoldsgrün	T	Magerrasen bodensauer
5736-0069	Lehstenbach zwischen Taubaldmühle und Lehstenmühle	T	Unverbautes Fließgewässer
5736-0074	Feuchtgehölze bei Lehstenmühle	T	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0075	Feuchtfelder bei Lehstenmühle	T	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0076	Hochstaudenbestand nördlich Dorschenhammer	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0078	Aufgelassener Bahndamm zwischen Schauenstein und Helmbrechts	T	Magerrasen bodensauer
5736-0082	Wäldchen östlich Volkmannsgrün	T	Sonstiger Feuchtwald
5736-0083	Gebüsch und Röhricht südöstlich Volkmannsgrün	T	Röhricht
5736-0084	Nasswiesenreste südlich Volkmannsgrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-0085	Hochstaudenbestände in und südlich Volkmannsgrün	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0086	Feuchtfelder südwestlich Volkmannsgrün	T	Großseggenried
5736-0163	Edlendorfer Bach westlich Günthersdorf	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0164	Teiche östlich Volkmannsgrün	T	Röhricht
5736-0165	Ufergehölze und Feuchtfelder östlich Volkmannsgrün	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0167	Flachmoor und Hochstaudenbestand südlich Loh	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-0170	Aufgelassener Teich nordöstlich Adlanz	T	Flachmoor, Streuwiese
5736-0171	Brachfläche nordöstlich Adlanz	X	Magerrasen bodensauer
5736-0172	Hohlweg südwestlich Neudorf	T	Magerrasen bodensauer
5736-0173	Böschungen mit Gehölzen südlich Schauenstein	T	Magerrasen bodensauer
5736-0175	Feuchtgehölze und Feuchtfelder bei Schafhof	T	Feuchtgebüsch
5736-0176	Feldgehölz und Magerrasen nördlich Neudorf	T	Magerrasen bodensauer
5736-0180	Teich östlich Neudorf	T	Röhricht
5736-0181	Teichufer östlich Neudorf	T	Röhricht
5736-0182	Extensivwiese östlich Neudorf	T	Magerrasen bodensauer
5736-0183	Feuchtwiese östlich Neudorf	X	Magerrasen bodensauer
5736-0185	Magerrasen nördlich Pinzig	X	Magerrasen bodensauer
5736-0186	Streuwiese nördlich Pinzig	T	Flachmoor, Streuwiese

Biotop-Nr.	Bezeichnung und Lage	13d	wertgebende Struktur
5736-0187	Feuchtf Flächen östlich Pinzig	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1088	Hochstaudenflur nördlich Schauenstein	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-1089	Nasswiese nordöstlich Uschertsgrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1090	Nasser Wiesenstreifen nordöstlich Uschertsgrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1091	Extensivwiese bei Adlanz		Borstgrasrasen
5736-1092	Magere Nasswiese bei Adlanz	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1093	Nasswiese bei Adlanz	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1094	Extensivwiesengang bei Adlanz		Borstgrasrasen
5736-1099	Nasswiese nördlich Mühldorf	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1100	Fadenbinsenwiese nördlich Mühldorf	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1101	Nasswiese nördlich Mühldorf	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1102	Kammseggenwiese nördlich Mühldorf	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1103	Magerrasen bei Mühldorf	X	Sand-/ Silikatmagerrasen
5736-1104	Feuchtwiese bei Mühldorf	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1105	Nasswiese in Mühldorf	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1107	Magere Böschung westlich Hagenmühle		Sand-/ Silikatmagerrasen
5736-1108	Flachmoor bei der Lehstenmühle	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1109	Nasswiese südöstlich Lehstenmühle	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1110	Hochstaudenflur südlich Windischengrün	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-1111	Röhricht südlich Windischengrün	X	Landröhricht
5736-1112	Nasswiese südwestlich Windischengrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1113	Nasswiesenkomp lex südlich Windischengrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1114	Feuchte Extensivwiese südlich Windischengrün		Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1115	Flutmulde nordöstlich Uschertsgrün	X	Initialvegetation, kleinbinsenreich
5736-1116	Nasswiese nordöstlich Uschertsgrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1117	Magere Nasswiese nordöstlich Uschertsgrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1118	Nasswiese südwestlich Windischengrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1119	Extensivwiese östlich Baiergrün		Borstgrasrasen
5736-1120	Waldwiese östlich Baiergrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1133	Moorwiese westlich Uschertsgrün	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1134	Feuchtwiese westlich Kleinschmiedenhammer	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1135	Verlandeter Teich westlich Kleinschmiedenhammer	X	Großseggenried der Verlandungszone
5736-1136	Hochstaudenflur westlich Kleinschmiedenhammer	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-1137	Großseggenbestand südlich Kleinschmiedenhammer	X	Großseggenried außerhalb der Verlandungszone

Biotop-Nr.	Bezeichnung und Lage	13d	wertgebende Struktur
5736-1139	Hochstaudenflur nördlich Schauenstein	X	Feuchte / nasse Hochstaudenflur
5736-1149	Nasswiese südwestlich Neumühl	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)
5736-1150	Borstgrasrasen südwestlich Neumühl	X	Borstgrasrasen
5736-1151	Flachmoor südwestlich Neumühl	X	Feucht-/ Nassgrünland (meso-/ eutroph)

4.2.7 Natura 2000-Gebiete nach den §§ 31 - 33 BNatSchG i. V. m. Art. 20 Bay-NatSchG

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG vom 30. April 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten,
- Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Ein Ziel der FFH-RL ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten.

Gemäß VSchRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die FFH- und Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) genießen Schutz dahingehend, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu wahren ist (Verschlechterungsverbot).

Das Stadtgebiet wird vom FFH-Gebiet 5636-371.01 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ tangiert:

Die naturschutzfachliche Bedeutung des FFH-Gebiets liegt in der komplexen, repräsentativen Bachaue mit vegetations- und struktureichem Bachlauf, guten Vorkommen von Bachneunauge und Koppe.

Das Schutzgebiet umfasst im Stadtgebiet Schauenstein eine Fläche von ca. 36 ha bei einer Gesamtgröße des Gebietes von 437 ha.

Ein Vogelschutzgebiet ist nicht festgesetzt.

4.2.8 Bayerische Biotopkartierung

Bei Biotopen handelt sich meist um Reste ehemals großflächig vorhandener Lebensräume, die sich im Lauf der Jahrhunderte teils natürlich, teils durch menschliches Einwirken entwickelt haben. Für viele Pflanzen- und Tierarten sind Biotope die letzten Rückzugsgebiete. Biotope werden in verschiedene Typen unterteilt, die sich aufgrund ihrer Gelände- und Standorteigenschaften, dem Vorkommen von Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften sowie ihrer Entstehung voneinander unterscheiden.

Für den Landkreis Hof liegt die Biotopkartierung Bayern aus dem Jahr 1986 mit Ergänzungen von 2002 vor. Die digitalen Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz sind

in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan nachrichtlich übernommen. Ergänzend zu den in Tab. 5 aufgeführten Biotopen mit besonderem Schutzstatus (ehemals 13d) befinden sich in Schauenstein weitere Biotope gemäß nachfolgender Tabelle:

Tab. 6: Biotopkartierung Bayern (Quelle: Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Stand 01/2008)

Biotop-Nr.	Bezeichnung und Lage
5736-0009	Feuchflächen im Döbrabachtal
5736-0010	Döbrabach
5736-0019	Selbitz nördlich Schauenstein
5736-0020	Aufgelassener Bahndamm nördlich Schauenstein
5736-0021	Alte Teiche nordöstlich Uschertsgrün
5736-0022	Nasswiesenreste nordöstlich Uschertsgrün
5736-0023	Hochstaudenbestände nordöstlich Uschertsgrün
5736-0024	Böschungen nordwestlich Uschertsgrün
5736-0025	Thronbach südlich Uschertsgrün
5736-0026	Nasswiese südlich Uschertsgrün
5736-0027	Feuchwiesen im NSG Thronbachtal
5736-0029	Feuchflächen nordwestlich Windischengrün
5736-0030	Brachflächen im NSG Thronbachtal
5736-0031	Feuchte Extensivwiesen und Böschungen südlich Haeisen
5736-0032	Hohlwege und Böschungen bei Haidengrün
5736-0033	Böschung und Wiese bei Papiermühle
5736-0035	Thronbach im NSG Thronbachtal
5736-0037	Thronbach südwestl. Schönwald
5736-0044	Brachfläche nordöstlich Baiergrün
5736-0045	Feuchfläche westlich Windischengrün
5736-0046	Hochstaudenbestände südwestlich Windischengrün
5736-0048	Gehölze südlich Windischengrün
5736-0050	Hecke östlich Windischengrün
5736-0052	Feuchflächen nordöstlich Schauenstein
5736-0052	Feuchflächen nordöstlich Schauenstein
5736-0053	Extensivwiesen nordöstlich Schauenstein
5736-0054	Hochstaudenbestand östlich Uschertsgrün
5736-0056	Flachmoor südwestlich Hüttung
5736-0057	Niedermoor nördlich Finkenflug
5736-0058	Alter Teich nördlich Finkenflug
5736-0059	Rothenbach unterhalb Mühldorf
5736-0060	Altgrasbestand und Böschung nordöstlich Mühldorf
5736-0062	Böschungen nordwestlich Leupoldsgrün
5736-0069	Lehstenbach zwischen Taubaldsmühle und Lehstenmühle
5736-0074	Feuchtgehölze bei Lehstenmühle
5736-0075	Feuchflächen bei Lehstenmühle
5736-0076	Hochstaudenbestand nördlich Dorschenhammer
5736-0077	Wäldchen nordwestlich Volkmannsgrün
5736-0078	Aufgelassener Bahndamm zwischen Schauenstein und Helmbrechts
5736-0079	Selbitz zwischen Schauenstein und Helmbrechts
5736-0080	Extensivwiesen bei Dorschenhammer
5736-0081	Böschungen westlich Volkmannsgrün
5736-0082	Wäldchen östlich Volkmannsgrün

5736-0083	Gebüsch und Röhricht südöstlich Volkmannsgrün
5736-0084	Nasswiesenreste südlich Volkmannsgrün
5736-0085	Hochstaudenbestände in und südlich Volkmannsgrün
5736-0086	Feuchtfelder südwestlich Volkmannsgrün
5736-0163	Edlendorfer Bach westlich Günthersdorf
5736-0164	Teiche östlich Volkmannsgrün
5736-0165	Ufergehölze und Feuchtfelder östlich Volkmannsgrün
5736-0166	Böschung südwestlich Loh
5736-0167	Flachmoor und Hochstaudenbestand südlich Loh
5736-0169	Ufergehölz in Adlanz
5736-0170	Aufgelassener Teich nordöstlich Adlanz
5736-0171	Brachfläche nordöstlich Adlanz
5736-0172	Hohlweg südwestlich Neudorf
5736-0173	Böschungen mit Gehölzen südlich Schauenstein
5736-0174	Böschungen mit Gehölzen nordöstlich Schauenstein
5736-0175	Feuchtholz und Feuchtfelder bei Schafhof
5736-0176	Feldgehölz und Magerrasen nördlich Neudorf
5736-0177	Rothenbach oberhalb Mühldorf
5736-0180	Teich östlich Neudorf
5736-0181	Teichufer östlich Neudorf
5736-0182	Extensivwiese östlich Neudorf
5736-0183	Feuchtwiese östlich Neudorf
5736-0184	Ufergehölz am Rothenbach
5736-0185	Magerrasen nördlich Pinzig
5736-0186	Streuwiese nördlich Pinzig
5736-0187	Feuchtfelder östlich Pinzig
5736-1088	Hochstaudenflur nördlich Schauenstein
5736-1089	Nasswiese nordöstlich Uschertsgrün
5736-1090	Nasser Wiesenstreifen nordöstlich Uschertsgrün
5736-1091	Extensivwiese bei Adlanz
5736-1092	Magere Nasswiese bei Adlanz
5736-1093	Nasswiese bei Adlanz
5736-1094	Extensivwiesenhang bei Adlanz
5736-1099	Nasswiese nördlich Mühldorf
5736-1100	Fadenbinsenwiese nördlich Mühldorf
5736-1101	Nasswiese nördlich Mühldorf
5736-1102	Kammseggenwiese nördlich Mühldorf
5736-1103	Magerrasen bei Mühldorf
5736-1104	Feuchtwiese bei Mühldorf
5736-1105	Nasswiese in Mühldorf
5736-1107	Magere Böschung westlich Hagenmühle
5736-1108	Flachmoor bei der Lehstenmühle
5736-1109	Nasswiese südöstlich Lehstenmühle
5736-1110	Hochstaudenflur südlich Windischengrün
5736-1111	Röhricht südlich Windischengrün
5736-1112	Nasswiese südwestlich Windischengrün
5736-1113	Nasswiesenkomplex südlich Windischengrün
5736-1114	Feuchte Extensivwiese südlich Windischengrün
5736-1115	Flutmulde nordöstlich Uschertsgrün

5736-1116	Nasswiese nordöstlich Uschertsgrün
5736-1117	Magere Nasswiese nordöstlich Uschertsgrün
5736-1118	Nasswiese südwestlich Windischengrün
5736-1119	Extensivwiese östlich Baiergrün
5736-1120	Waldwiese östlich Baiergrün
5736-1133	Moorwiese westlich Uschertsgrün
5736-1134	Feuchtwiese westlich Kleinschmiedenhammer
5736-1135	Verlandeter Teich westlich Kleinschmiedenhammer
5736-1136	Hochstaudenflur westlich Kleinschmiedenhammer
5736-1137	Großseggenbestand südlich Kleinschmiedenhammer
5736-1139	Hochstaudenflur nördlich Schauenstein
5736-1149	Nasswiese südwestlich Neumühl
5736-1150	Borstgrasrasen südwestlich Neumühl
5736-1151	Flachmoor südwestlich Neumühl

4.2.9 Verbuchte Ökokonto- bzw. Ausgleichsflächen

Im bayerischen Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umweltschutz sind den Geltungsbereich des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schauenstein betreffend nachfolgend aufgeführte Flächen erfasst: Die flächenspezifische und grafische Darstellung ist dem Plan zu entnehmen.

Tab. 7: Auszug aus dem Ökoflächenkataster (Quelle: Bayerisches Landesamtes für Umweltschutz, Stand 11/2013)

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur-Nr.	Fläche [ha]	Flächenbezeichnung
22659	Windischengrün	625	0,49	Sonstige Fläche
22660	Windischengrün	629	0,40	Sonstige Fläche
22661	Windischengrün	639	0,82	Sonstige Fläche
22662	Windischengrün	640	0,18	Sonstige Fläche
22663	Windischengrün	641	0,19	Sonstige Fläche
22664	Windischengrün	746	0,92	Ausgleichs- und Ersatzfläche
132300	Windischengrün	507	0,08	unbekannt

4.3 Nutzungen von Natur und Landschaft

4.3.1 Land- und Forstwirtschaft

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle aus Daten des Bayerischen Statistischen Landesamtes zeigt deutlich, dass die allgemeine Tendenz zu landwirtschaftlichen Betriebsaufgaben auch im Stadtgebiet Schauenstein zu verzeichnen ist.

Tab. 8: Entwicklung land- und forstwirtschaftliche Betriebe

2003	52 Betriebe
2005	49 Betriebe
2008	44 Betriebe
2010	42 Betriebe

(Quelle: Bayer. Statistisches Landesamt, Gemeindedaten 2015)

Der Waldanteil der Stadt Schauenstein liegt mit ca. 31 % (833 ha von 2666 ha) etwas unter dem bayerischen Durchschnitt von 36,3 %.

Wald erfüllt eine bedeutende ökologische Funktion im Naturhaushalt, weil er den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden und Luft im Vergleich zu anderen Landnutzungsformen am besten erfüllt und einen bedeutenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellt. Darüber hinaus liefert er Holz als nachwachsenden und damit ressourcenschonenden Rohstoff und erfüllt auch bedeutende Funktionen für die Erholungsnutzung.

In der aktuellen Bestockung dominiert das Nadelholz mit überwiegendem Anteil der Fichte. Langfristiges Ziel der Bayerischen Forstverwaltung ist eine merkliche Erhöhung des Laubholzanteils, vor allem der Buche. Gemäß den aus dem Bayerischen Waldgesetz resultierenden Zielen sind alle Waldbesitzer angehalten, gesunde, stabile, naturnahe und leistungsfähige Wälder zu erhalten oder zu schaffen und eine sachgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Aufgrund der nicht standortgemäßen und naturfernen Bestockung in der Region müssen die Wälder in allen Besitzarten dringend stabilisiert und durch das Einbringen von Laubholz und Tanne umgebaut werden.

Bei Erstaufforstungen ist generell zu beachten:

Erstaufforstung sind zu vermeiden

- auf kartierten Offenlandbiotopen einschließlich weiterer Extensivwiesen, die als Puffer- oder Vernetzungszonen innerhalb von Grünlandkomplexen dienen,
- in Wiesenbrüteregebieten und potenziellen Erweiterungsflächen,
- in strukturreichen Kulturlandschaften

Erstaufforstungen sind besonders kritisch zu prüfen

- auf Flächen vor ökologisch reich strukturierten und auch buchtenreichen Waldrändern,
- vor thermophilen Waldrändern und -säumen,
- auf extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden,
- auf allen noch offenen Wiesentälern, v. a. solche mit Feuchtstandorten.

4.3.2 Teichwirtschaft

Im gesamten Stadtgebiet sind zahlreiche Teiche vorhanden. Diese werden größtenteils fischereiwirtschaftlich genutzt. Die Fischereiwirtschaft selbst spielt jedoch im Wirtschaftsgefüge von Schauenstein nur eine untergeordnete Rolle.

4.3.3 Bodenschätze

Derzeit findet kein Abbau von Bodenschätzen statt und auch der Regionalplan weist weder Vorrang- noch Vorbehaltsflächen für den Abbau von Bodenschätzen aus.

4.4 Naherholung und Grünflächen

4.4.1 Naherholung

Das Stadtgebiet ist von zahlreichen markierten Rund- und Radwanderwegen durchzogen (s. a. Kap. 4.4.5), die vielfältige Erholungsmöglichkeiten bieten.

Die Möglichkeit zur Nutzung von Schwimmbädern besteht in Helmbrechts mit dem dortigen Wellen-Hallenbad und dem bewirtschafteten Naturfreibad sowie in Naila mit seinem Freibad mit einem modernen 50m-Schwimmbecken, Sprungturmanlage und großem Kinderbecken.

4.4.2 Allgemeine Grünflächen

Vereinzelt sind im Hauptort und in den Stadtteilen öffentliche Grünflächen vorhanden. Wegen des überwiegend dörflichen Charakters in den Stadtteilen ist der Bedarf für solche Erholungsflächen aufgrund der Nähe zur unbebauten Landschaft nicht unbedingt gegeben. Der große Stadtpark mit dem angrenzenden Naturdenkmal „Wachende Jungfrau“ (Felsengebilde) bietet der Bevölkerung und Gästen landschaftliche Sehenswürdigkeiten an.

4.4.3 Sportanlagen

Im Stadtgebiet existieren mehrere Sportvereine:

- Turn- und Sportverein 1877 Schauenstein e.V.
- TTV Schauenstein
- Bürger- und Schützengesellschaft Schauenstein 1660 e.V.
- Leichtathletikgruppe des Frankenwaldverein Schauenstein

Diese verfügen teilweise über eigene, entsprechende Sportanlagen. Des weiteren stehen zur Verfügung:

- Turnhalle der Verbandsgrundschule Schauenstein in der Schulstraße,
- Freisportanlage der Stadt Schauenstein mit Fußballplatz, Tennisanlage und Kunststofflaufbahn an der Hofer Straße
- Schießstand im Schützenhaus Schauenstein
- Squashhalle im Ortsteil Uschertsgrün

Die Turnhalle und die Freisportanlage dienen in erster Linie dem Schulsport. Sie stehen aber auch den örtlichen Vereinen für ihre sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen und auch für überörtliche Veranstaltungen zur Verfügung.

4.4.4 Spiel- und Bolzplätze

Die Stadt bietet mehrere Spielplätze, vor allem im Hauptort und in den meisten Ortsteilen an.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen sind Flächen für Spielplätze, insbesondere für die Altersgruppen 7-12 Jahren, aber auch Flächen für Kleinkinderspielplätze notwendig.

4.4.5 Rad- und Wanderwege

Im Stadtgebiet Schauenstein gibt es eine Reihe von gekennzeichneten Wanderwegen für die Wanderregion „OS Obere Sewlbitz“, die teilweise im neuen Wanderführer "Wandermöglichkeiten rund um Schauenstein" der Ortsgruppe Schauenstein des Frankenwaldvereins aufgeführt sind.

Rundwanderwege

- Aubachgrund-Weg OS21
- Fuchsbau-Weg OS22
- Zum Hohen Stein OS23
- Handweber-Weg OS24
- Stockhöhen-Weg OS25
- Paradiesweg OS26

Themenwege

- Weberstein-Döbra-Hof
- Weberstein-Helmbrechts
- Museumsweg Helmbrechts-Nordhalben

Hauptwanderweg

- Fränkischer Gebirgsweg Selbitz-Münchberg

Selbitztal-Radweg

Durch den Bereich der Stadt Schauenstein mit seinen Ortsteilen führt zudem ein Teil des ausgeschilderten, themenbezogenen Radtourennetzes des Landkreises Hof vom Selbitz-Ursprung bis zur Mündung der Selbitz in die Saale.

Regionalradwege

- Schauenstein – Selbitz – Naila (Teilabschnitt des Selbitztal-Radweges)
- Schauenstein – Helmbrechts – Münchberg
- Schauenstein – Haidengrün – Marlesreuth – Weidesgrün
- Schauenstein – Neudorf – Ahornberg – Münchberg – Helmbrechts

Der Verlauf des Fränkischen Gebirgsweges durch das Stadtgebiet Schauenstein sowie die Regionalradwege sind im Plan dargestellt.

4.4.6 Dauerkleingärten

Im Stadtgebiet Schauenstein ist kein Dauerkleingartengebiet vorhanden.

4.4.7 Festplätze

Im Norden von Schauenstein liegt ein Festplatz, in den meisten Ortsteilen stehen öffentliche Freiflächen für das Abhalten von Festen zur Verfügung.

4.4.8 Friedhöfe

Der Friedhof von Schauenstein befinden sich im Norden der Ortschaft und umfasst eine Größe von ca. 1,1 ha.

4.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

4.5.1 Leistungsfähigkeit des Bodens

Der Boden ist ein wertvolles Naturgut, dessen Leistungsfähigkeit langfristig gesichert werden muss. Er ist die Grundlage für land- und forstwirtschaftliche Produktion, filtert und bindet Schadstoffe, dient der Grundwasserbildung und ist Ort für Prozesse, die ökologische Stoffkreisläufe schließen.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz bestimmt in § 1, „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, wozu schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sind. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden“.

Zum Schutz des Bodens lassen sich auf dieser Grundlage folgende Ziele ableiten:

- In den überschwemmungsgefährdeten Tallagen der Selbitz und der Nebenbäche bietet die Grünlandnutzung einen wirksamen Erosionsschutz. Es soll deshalb darauf hingewirkt werden, dass die Grünlandnutzung beibehalten bzw. wieder hergestellt wird.
- Das Gleiche gilt für die erosionsgefährdeten Hanglagen. Die bereits vorhandenen erosionshemmenden Hecken sowie Geländestrukturen (Ranken, Feldraine) sollen erhalten und gesichert werden. In ausgeräumten Flurteilen sollen neue Strukturen angelegt werden. Äcker am Hang mit großer Ausdehnung in der Falllinie sind besonders problematisch, weil dadurch die Bearbeitungsrichtung in Falllinie begünstigt wird, mit der Länge des Hanges die Schleppkraft des Oberflächenabflusses zunimmt und damit Wassererosion auftritt. Durch Konturbearbeitung kann in diesen Fällen eine Reduzierung des Bodenabtrags erreicht werden. Wo Kuppenlagen dem Wind ausgesetzt sind und lehmige bis sandige Böden vorkommen, besteht eine Gefährdung der Böden durch Winderosion. Um dieser Winderosion entgegenzutreten, ist eine Anreicherung der ausgeräumten Feldflur mit Hecken und Rainen vorzusehen.
- Die Flächeninanspruchnahme und der Landschaftsverbrauch durch Bau- und Verkehrsflächen heben die Leistungsfähigkeit des Bodens fast völlig auf. Sie sollen daher auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Für Siedlungserweiterungen sind mittlere bauliche Verdichtungsformen mit gleichzeitig starker Durchgrünung besonders vorteilhaft.
- In den Waldgebieten auf besonders versauerungsgefährdeten Standorten ist eine deutliche Erhöhung des Laubholzanteils anzustreben.
- Die Wälder sind bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen.
- Extensiv genutzte Feuchtstandorte in den Bachtälern und Senken sind zu erhalten. Gegebenenfalls ist eine Optimierung insbesondere im Tal der Selbitz anzustreben.
- Ein weiteres Problem ist die Immissionsgefährdung des Bodens durch Eintrag von Luftschadstoffen aus der allgemeinen Luftverschmutzung. Die Deposition von Luftschadstoffen ist dort besonders hoch, wo große Geländerauhigkeiten auftreten, also im

Bereich von Feldgehölzen, Wald, Brachflächen und unter Umständen Grünland. Lokale Quellen, die zu Immissionen führen, sind vielbefahrene Straßen. Auf der Ebene der Bauleitplanung können die Immissionsprobleme nicht gelöst werden. Denkbar ist bei stark belasteten Flächen an Straßen ein Ausscheiden aus der Nahrungsmittelproduktion gegen Entschädigung.

4.5.2 Wasser und Gewässer

Wasser ist Grundnahrungsmittel des Menschen und bedarf daher des besonderen Schutzes. Wasser ist darüber hinaus einer der wichtigsten Landschaftsfaktoren und spielt im Naturhaushalt eine entscheidende Rolle. Eingriffe in den Wasserhaushalt haben daher in der Regel gravierende Auswirkungen auf den gesamten Naturhaushalt und können zu ökologisch und gesundheitlich bedenklichen Entwicklungen führen.

Das Wasserhaushaltsgesetz bestimmt in § 6

„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften ... mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts ... zu erhalten und zu verbessern, Beeinträchtigungen ... zu vermeiden ... und sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse Einzelner zu nutzen. Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben ...“

Um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu sichern, sind anzustreben:

- möglichst saubere Fließgewässer, mindestens Gewässergüte II,
- möglichst gleichmäßiger Abfluss des Oberflächenwassers, d. h. Verstärken der Rückhaltung von Niederschlägen im Gebiet,
- unbelastetes Grundwasser und ungestörte Grundwasserneubildung.

Diese Ziele lassen sich für das Gebiet durch folgende Maßnahmen konkretisieren:

- die noch naturnah vorhandenen Gewässerabschnitte mit ihren begleitenden Galeriegehölzen sollen erhalten und gepflegt werden
- die ökologisch wertvollen Feuchtfelder dürfen nicht entwässert oder durch sonstige Maßnahmen beeinträchtigt oder zerstört werden.
- Die in ihrer Gewässerbettstruktur häufig beeinträchtigte Selbitz ist durch geeignete, den gebietstypischen Entwicklungspotenzialen angepasste Maßnahmen, z. B. durch Beseitigung von Querbauwerken oder naturferner Gewässerprofile zu verbessern und so zu entwickeln, so dass ein guter ökologischer Zustand und die Durchgängigkeit gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie erreicht wird.
- Im Fließgewässersystem der Selbitz (u. a. Lehstenbach, Thronbach) sollen die Bachläufe und die grünlandgenutzten Auenbereiche von hervorragender Bedeutung in ihrer Funktion als Lebensraum bedrohter Arten erhalten, gepflegt und optimiert werden. Dies beinhaltet die Schaffung/Ausweisung ausreichend dimensionierter Pufferzonen entlang der Bäche, den abschnittswisen Rückbau von Maßnahmen, die die Gewässerdynamik behindern und das Zulassen eigendynamischer Prozesse.
- Innerhalb der Ortschaften gelegene Gewässerabschnitte mit starken Beeinträchtigungen der Auenfunktionsräume und der Gewässerbettstruktur sollen, soweit technisch möglich, durch Renaturierungsmaßnahmen verbessert werden. Weitere Verschlechterungen dieser Auenbereiche sind zu vermeiden.
- Die Gewässergüte aller kritisch belasteter oder stark bis übermäßig verschmutzter Bäche (Gewässergüte II - III oder schlechter) sollte auf mindestens II verbessert werden.

Der Besatz der Gewässer im Rahmen der fischereilichen Nutzung soll nur durch heimische Fischarten erfolgen.

- Die Verrohrung von Bachläufen widersprechen den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und sind daher künftig zu verhindern; ein Rückbau bereits verrohrter Gewässer ist anzustreben.

Den Belangen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist insbesondere hinsichtlich Struktur und Durchgängigkeit in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Hierbei ist vor allem das „Verschlechterungsverbot“ von zentraler Bedeutung und zu beachten. Es ist ein guter Zustand der Gewässer zu erreichen. Hierfür sind die vier Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Fische, Wasserpflanzen, Plankton) und der Parameter Chemie ausschlaggebend. Der Lehstenbach und die Selbitz sind meldepflichtige Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie.

4.5.3 Klima/Luft

Das Geländeklima ist u. a. wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und für die Anbaueignung von Flächen. Die Durchlüftung und Frischluftzufuhr ist insbesondere in besiedelten Bereichen bedeutsam, die Verhinderung von zu hohen Windgeschwindigkeiten kann vor allem in offenem Gelände eine Aufgabe sein.

Um die klimatische Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für die Frischluftentstehung, den Klimaausgleich und den Immissionsschutz sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu verbessern. Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge sollen vermieden und vermindert werden.
- In Gebieten mit besonderer Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete für regional bedeutsame Kaltluftbahnen wie es das Tal der Selbitz darstellt, sind die für die Kaltluftproduktion relevanten Offenlandstrukturen, insbesondere Grünlandbereiche zu erhalten und gegebenenfalls auszudehnen.
- Das Tal der Selbitz ist von herausragender Bedeutung für die Kalt- und Frischluftzufuhr in die Erholungsorte Selbitz und Naila. Um die Funktion als Kaltluftleitbahn zu erhalten und eine Unterbrechung oder Verminderung der Kaltluftströme zu vermeiden, ist das Tal der Selbitz insbesondere im Umfeld der Stadt Schauenstein von Bebauung und großflächigen Aufforstungen freizuhalten.

4.5.4 Arten- und Biotopschutz

Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz zu sichern, müssen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung von Lebensräumen ergriffen werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen sollte daher mit folgenden Prioritäten verwirklicht werden. Zunächst sind wertvolle Gesamt- oder Teilbiotope zu sichern und zu erhalten. Im Anschluss daran sollen diese Kernlebensräume so durch andere Standorte ergänzt werden, dass ihre Artenausstattung auf längere Sicht gewährleistet bleibt. Das kann insbesondere durch Schaffung von Pufferbereichen oder Vernetzungselementen geschehen. Längerfristig ist darüber hinaus eine Wiederherstellung und Neuschaffung von Ergänzungsbiotopen entsprechend den jeweiligen standörtlichen Möglichkeiten vorgesehen.

Bezüglich kurz- und mittelfristig erforderlicher Maßnahmen sind in Ableitung aus dem ABSP folgende Maßnahmen notwendig:

1. Erhalt und Optimierung der Magerwiesen (Bärwurzweiden)

Die Täler und Rodungsinseln des Frankenwalds mit bodensauerem Magerrasen, Quellmooren und teilweise ausgedehnten Extensivwiesen, wobei vor allem die nach der charakteristischen, kräftig aromatisch riechenden Bärwurz benannten 'Bärwurzweiden' bayernweit eine Besonderheit darstellen, sollen erhalten und optimiert werden durch

- Offenhaltung der Landschaft durch Sicherung der extensiven Nutzung (Mahd, Beweidung)
- Verzicht auf großflächige Aufforstungen
- Anlage von Pufferflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland im Anschluss an bestehende, mind. Regional bedeutsame Magerbiotope
- Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen (höchstens mäßige Düngung, Anpassung der Nutzungszeiten an die Ansprüche der wertgebenden Art)

2. Erhalt, Förderung und nachhaltige Sicherung des Brutgebiets von Braunkehlchen und Wiesenpieper durch:

- Weiterführung und gegebenenfalls Ausdehnung der extensiven Bewirtschaftung der Mager- und Feuchtwiesen, d. h. kein Umbruch, keine oder nur mäßige Düngung, keine Melioration, Mahd erst nach Abschluss der Brut von Braunkehlchen und Wiesenpieper (nicht vor Mitte Juli!)
- Erhalt oder Entwicklung von Hochstaudenfluren durch Mahd in mehrjährigem Rhythmus (2 – 3 Jahre) zur Förderung des Braunkehlchens
- Berücksichtigen unterschiedlicher Nutzungsgrade von intensiv bis extensiv und brachfallenden Teilflächen durch abgestufte Mähtermine
- Ausdehnung der Wiesenbrüterlebensräume durch Extensivierung von Intensivgrünland sowie Rückführung von Ackerflächen in Grünland

3. Schwerpunktgebiet Selbitztaue

- Erhalt und Entwicklung feuchter Wiesenauen, ausgehend von den derzeit noch vorhandenen Reststrukturen
- Durchführung einer Gewässerstrukturkartierung und Aufstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes zur Stärkung der überregional bedeutsamen Gewässerfauna
- Erhalt der noch vorhandenen Auwaldbestände
- Umwandlung naturferner Auwaldbestände in standortgemäße Mischwälder

4. Ökologische Aufwertung von Teichen und Weihern

- Verstärkte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Teichnutzung, insbesondere bei größeren Amphibienvorkommen
- Erhalt der Teiche mit umfangreichen naturnahen Verlandungszonen durch Beibehaltung der extensiven teichwirtschaftlichen Nutzung
- Verzicht auf Anlage weiterer Teiche in Feuchtgebieten
- Sicherung einer hohen Gewässergüte im ersten, noch unbelasteten Teich einer Teichkette im Oberlauf oder der Quellregion durch Verzicht auf fischereiliche Nutzung
- Reduzierung der Gewässerbelastung durch Verzicht auf fischereiliche Nutzung im letzten Teich einer Teichkette, Nutzung als „Klär- und Absetzteich“ mit ausgedehnten Röhrichtzonen

- Bei Entlandungsmaßnahmen Erhalt von mindestens einem Viertel bestehender Verlandungsbereiche als ökologische Regenerationsfläche
5. Vermeidung von Erstaufforstungen (vgl. 4.3)
- Auf allen kartierten Offenlandbiotopen einschließlich Extensivwiesen, die als Puffer- oder Vernetzungszonen innerhalb von Grünlandkomplexen dienen
 - In Wiesenbrüteregebieten und deren Erweiterungsflächen
 - In strukturreichen Kulturlandschaften
 - Auf Flächen vor ökologisch reich strukturierten und auch buchtenreichen Waldrändern
 - Vor wärmeliebenden Waldrändern und –säumen
 - Auf allen noch offenen Wiesentälern, v. a. solchen mit Feuchtstandorten
 - Auf extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden
6. Sicherung und Wiederherstellung von Heckenkomplexen
- Sicherung regional und lokal bedeutsamer Kulturlandschaftsrelikte wie den heckenbestandenen, aufgelassenen Bahndamm zwischen Helmbrechts und Schauenstein
 - Wiederherstellung und Entwicklung von Heckenkomplexen in ökologisch verarmten Bereichen der Münchberger Hochfläche ausgehend von vorhandenen Restbeständen und Waldrändern
7. Erhalt und Optimierung von Feucht- und Moorflächen durch
- Schließen von evtl. vorhandenen Entwässerungseinrichtungen
 - Schaffung und Erhaltung von Pufferzonen an überregional bedeutsamen Mooren
 - Erhalt und Sicherung aller, auch der kleinflächigen Streuwiesenreste und Vermoorungen durch Entbuschungen, Mahd mit Abtransport des Mähgutes, Abräumen verfilzter Streudecken, Ausweitung und Gestaltung von Pufferzonen
 - Erhalt und Ausdehnung der Feucht- und Nasswiesen vor allem in den Überschwemmungsgebieten und als durchgängige Grünlandzüge in den Bachtälern
 - Vernetzung isoliert liegender Feuchtstandorte, z. B. durch ungenutzte Uferstreifen entlang von Fließgewässern oder Gräben.

Die Realisierung dieser Maßnahmen wird wesentlich erleichtert durch staatliche Förderprogramme, z. B. das Landschaftspflegeprogramm sowie den Erschwernisausgleich. Schwerpunktmäßig sollen die Bereiche, die sich bereits durch besondere Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild hervorheben und im Plan als solche dargestellt sind, weiter entwickelt werden.

4.5.5 Landschaftsbild und Erholung

Die Erholungseignung einer Landschaft ist von der Wirkung ihres Landschaftsbildes und ihrer Ausstattung mit Einrichtungen für Freizeit und Erholung bestimmt.

Die Eigenart einer Landschaft wird durch ihre historisch entstandene Ausprägung bestimmt. Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft fördert die Identifikation der Bewohner und ihrer Landschaft.

§ 1 BNatSchG bestimmt, dass „Natur und Landschaft (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktions-

fähigkeit des Naturhaushalts (...) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Um diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, sind folgende Ziele anzustreben:

- Wertvolle bestehende Landschaftselemente sollen durch Vorschlag zur Ausweisung als Landschaftsbestandteil gesichert werden (siehe 4.2.5).
- Typische, landschaftsprägende oder kulturhistorische Elemente, z. B. Hohlwege, Streuobstbestände, Wiesentälchen, o. ä. sollen erhalten werden.
- Ausgeräumte Gebiete sollen ausgehend von vorhandenen Restbeständen und Waldrändern mit Feldgehölz- und Heckenkomplexen angereichert werden. Auch Aufforstungen sind denkbar.
- Neu entstehende Wohngebiete sollen durch Eingrünung, die z. B. aus einem Obstbaumgürtel bestehen kann, in die Landschaft eingefügt werden.

Aus dem Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-Ost lassen sich zudem folgende Ziele ableiten :

- Erlebnisreiche Landschaften, die von hervorragender Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung einer ruhigen, naturbezogenen Erholung geeignet sind, sind nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Dieser hervorragenden Erholungsfunktion soll bei allen Planungen, die die Nutzung der Landschaft betreffen, in besonderem Umfang Rechnung getragen werden.
- Landschaften mit besonderer Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholungsnutzung sollen gemäß ihrer Eignung für entsprechende Formen der Erholung gesichert und entwickelt werden. Dabei sollen Nutzungen und Nutzungsänderungen vermieden werden, die zu einer Abminderung der Erholungsfunktion führen.
- Das Selbitztal von Schauenstein bis Hölle soll in seiner landschaftsästhetischen Bedeutung erhalten werden. Die grünlandgeprägte Aue und die begleitenden Gehölze sollen erhalten und gepflegt, Uferbegleitgehölze ggf. ergänzt werden. Der mäandrierende Bachverlauf ist zu erhalten. Störende Einflüsse, v. a. in den bereits von Siedlung geprägten Bereichen sollen vermieden werden.
- Das landschaftliche Potenzial der Tallandschaften von Döbrabach, Thronbach und Lehstenbach südwestlich von Selbitz mit ihren Einzugsgebieten soll durch die Förderung von Grünlandnutzung und Entwicklung von Auengehölzen ausgeschöpft und die Bereiche zu lebendigeren und abwechslungsreicheren Bachauen entwickelt werden.

4.5.6 Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft ist z. B. durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft, durch Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Bauland, Verkehrsflächen u.a. einem starken Veränderungsdruck unterworfen. Elemente der historischen Kulturlandschaft, wie z. B. Hohlwege, Streuobstwiesen, Hecken und Rainsysteme behindern die moderne Landwirtschaft und werden demzufolge zunehmend ersatzlos beseitigt.

Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und deren wesentlicher Elemente trägt dazu bei,

- den typischen Landschaftscharakter zu erhalten (bäuerliche Kulturlandschaft),
- dass sich die Bewohner mit der Eigenart ihrer Landschaft identifizieren können (Heimatgefühl) und

- dass gleichzeitig den Belangen des Naturschutzes weitestgehend Rechnung getragen wird.

Aus dieser Sicht sollen noch vorhandene kulturhistorische Landschaftselemente (Streuobstreste, Hohlwege, etc.) bei künftigen Planungen besondere Berücksichtigung finden.

4.5.7 Landschaftsräume mit besonderer Eignung als Ausgleichsflächen und für ein Ökokonto

Als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (= bevorzugte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) werden im Stadtgebiet Bereiche abgegrenzt, die bereits wertvolle Bestände für Natur und Landschaft besitzen sowie deren Umfeld, das für Boden, Natur und Landschaft aufgewertet werden soll, mit dem Ziel, den Biotopverbund zu stärken.

Diese Flächen sind daher auch besonders geeignet für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in ein naturschutzfachliches Konzept eingeordnet sind. Als Maßnahmen kommen hier insbesondere diejenigen Maßnahmen für Natur und Landschaft in Frage, die im Landschaftsplan für diese Bereiche vorgeschlagen sind. Auch die Begründung von Wald oder der Waldumbau können geeignete Maßnahmen für den Aufbau des Ökokontos darstellen. Entsprechend werden Schwerpunktgebiete im Plan dargestellt. Entwicklungsziele für diese Schwerpunktbereiche und geeignete Maßnahmen für den Aufbau eines Ökokontos sind unter den vorhergehenden Kapiteln 4.5.4 lebensraumbezogen beschrieben.

Die Stadt wird zu gegebener Zeit und je nach Verfügbarkeit der Flächen bzw. der finanziellen Mittel dafür den Aufbau eines Ökokontos vornehmen.

5 GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

5.1 Siedlungsentwicklung

Schauenstein ist eine der ältesten Siedlungen des nordfränkischen Raumes. Es ist in verschiedenen alten Aufzeichnungen zu lesen, dass der Schauensteiner Bereich schon seit 1017 abgegrenztes Herrschaftsgebiet gewesen sein soll. Die erste urkundliche Erwähnung weist aus, dass im Jahre 1230 ein Obervogt auf der Burg Schauenstein sesshaft war. Daraus lässt sich folgern, dass sicher die Burg der erste Anlass zur Erbauung der Stadt war.

Wann Schauenstein erstmalig zu Stadt erhoben wurde, ist urkundlich nicht nachweisbar. Bekannt ist aber, dass Schauenstein im Jahre 1386 vom Fürstengeschlecht Wolfstrigel, vermutlich die Nachfolger der Walpoten, an den Burggrafen von Nürnberg als Stadt verkauft wurde. Im Jahre 1387 am Margarethae Tag wurde der Stadt Schauenstein der Freiheitsbrief von Friedrich Burggraf zu Nürnberg erteilt und von König Wenzel zu Nürnberg am St. Jakobstag 1387 bestätigt.

Hieraus kann man schließen, dass Schauenstein zur damaligen Zeit als Siedlung eine besondere Bedeutung hatte. Im Jahre 1422 wurde das Stadtrecht erneut bestätigt.

Ursprünglich eine rein bäuerliche Siedlung, fand die Bevölkerung ab dem 15. Jahrhundert zusätzlich Arbeit in Bergwerken und Eisenhämmern. Vom 17. – bis 19. Jahrhundert wurden auch die Handweberei und die Schuhmacherei wichtig. Ab 1866 versuchte man, durch Förderung von Feinnäherei und Strickerei die Not der Weber zu lindern. Mit der Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden Industrialisierung profitierte auch Schauenstein von der industriellen Textilfertigung, was sich noch heute in Webereien und Gardinenfabriken widerspiegelt.

Eine erhebliche Zunahme an Einwohnern erlebte Schauenstein durch die Gemeindegebietsreform von 1972 bis 1978. Nach und nach wurden die früher selbständigen Gemeinden Neudorf mit Mühldorf, Windischengrün mit Uschertsgrün, Volkmannsgrün und Haidengrün mit Hauweisen eingemeindet.

Im Zuge der Städtebausanierung wurden und werden erhebliche Anstrengungen zur Wiederherstellung des historischen Stadtbildes unternommen. Erste große Schritte waren die Neugestaltung des Sonnenplatzes im Jahre 1987 – 1989 und des unter Denkmalschutz stehenden Marktplatzes von 1990 – 1992.

Im Jahr 1997 hat die Stadt Schauenstein das Neubaugebiet „Untere Peunt“ erschlossen. Von den 17 Bauplätzen sind aktuell¹ noch sieben frei.

5.2 Denkmalschutz

Nachfolgend sind die im Gebiet der Stadt Schauenstein bekannten Bau- und Bodendenkmäler aufgelistet. Diese Auflistung der Denkmale hat nachrichtlichen Charakter und entstammt dem Bayerischen Denkmal-Atlas, Stand Januar 2017. Die Liste wird vom Landesamt für Denkmalpflege fortgeschrieben, der aktuelle Stand kann im Internet unter <http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer/> oder bei den Denkmalschutzbehörden eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls dort abgefragt werden. Für die Listenobjekte gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für Bayern.

Die in Kapitel 9.4 aufgeführten Bauflächen- oder sonstigen Flächenänderungen konkurrieren nicht mit den belangen der aufgelisteten Denkmäler. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist das Landesamt für Denkmalschutz zu beteiligen.

5.2.1 Baudenkmäler

Die im Stadtgebiet vorhandenen Baudenkmäler sind im Plan eingetragen. Detaillierte Angaben können der nachfolgenden Beschreibung aus der Baudenkmalliste des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege entnommen werden.

Schauenstein

Ensemble Marktplatz mit Kirchumgriff und Schloß. Die im Anschluss an die Burg wahrscheinlich im 13. Jh. entstandene Stadt hat die Gestalt einer Straßenmarktanlage. Der Marktplatz steigt gegen den Burgberg steil an und endet an der hohen Kirchhofmauer, hinter der der Baukörper der Pfarrkirche mit dem wuchtigen Turm aufragt. Am Chor vorbei wird der Blick auf das Schloß am höchsten Punkt des Berges gelenkt. Die Bebauung des Platzes mit zweigeschossigen traufseitigen Wohnhäusern geht auf den Wiederaufbau nach dem Stadtbrand von 1865 zurück. Fl. Nr. ... [Gemarkung Schauenstein]

Umgrenzung Dr.-Martin-Luther-Platz 1, 2, 7, Helmbrechtser Straße 1, 3, Kirchweg 1-3, Marktplatz 1-19, Nailaer Straße 1, 2, Schloßplatz 1.

Am Anger 7 Zweigeschossiger Satteldachbau, 18. Jh. Fl. Nr. 228 [Gemarkung Schauenstein]

Am Hohen Stein 15 Türsturz, bez. 1790. Fl. Nr. 44 [Gemarkung Schauenstein]

Am Hohen Stein 17 Eingeschossiger Halbwalmdachbau, bez. 1831. Fl. Nr. 43 [Gemarkung Schauenstein]

¹ Gemäß Homepage der Stadt Schauenstein, September 2016

Dr.-Martin-Luther-Platz 1 Ehem. Kantorat, Walmdachbau, um 1860; vgl. Ensemble Marktplatz mit Kirchumgriff und Schloß. Fl. Nr. 79 [Gemarkung Schauenstein]

Dr.-Martin-Luther-Platz 2 Evang.-Luth. Pfarrkirche, Saalbau mit dreiseitigem Schluß und Südturm, 15. Jh.; mit Ausstattung; vgl. Ensemble Marktplatz mit Kirchumgriff und Schloß. Fl. Nr. 83 [Gemarkung Schauenstein]

Dr.-Martin-Luther-Platz 7 Ehem. Vogtei, Mansarddachbau, 18. Jh., Zwerchhaus mit Volutengiebel. Fl. Nr. 7 [Gemarkung Schauenstein]

Friedhof Gruftkapelle mit 8 Epitaphien, 17. und frühes 18.Jh. Fl. Nr. 245 [Gemarkung Schauenstein]

Kirchweg 1 Pfarrhaus, im Kern spätmittelalterlich, Ausbau 1572-88, Fachwerkobergeschoss. 1680 erneuert; vgl. Ensemble Marktplatz mit Kirchumgriff und Schloss. Fl. Nr. 87 [Gemarkung Schauenstein]

Kirchweg 5 Türrahmung, 18. Jh. Fl. Nr. 101 [Gemarkung Schauenstein]

Schloßplatz 1 Schloß, dreigeschossiger Haupttrakt mit Eckturm und Walmdach und zwei einen Hof umschließende Flügelbauten, im Kern 15. Jh., Erweiterungen und Wiederherstellungen 1594, 1754 und 1938; Vgl. Ensemble Marktplatz mit Kirchumgriff und Schloss. Fl. Nr. 1 [Gemarkung Schauenstein].

Sonnenplatz 8 Satteldachhaus, eingeschossig, mit Kellerstall, größtenteils in Blockbauweise, 18. Jh., Fl. Nr. 182 [Gemarkung Schauenstein]

In den weiteren Ortschaften und Weilern des Stadtgebietes befinden sich folgende Baudenkmäler.

Adlanz

Haus Nr. 2 Vierseithof; Wohnstallhaus mit Frackdach, 18. Jh., nordseitig mit Stroheckung. Fl. Nr. 1006/ 1007 [Gemarkung Neudorf]

Dorschenhammer

Haus Nr. 1 Herrenhaus des ehem. Hammergutes, Wohnstallhaus, im Kern 17./ 18. Jh., bez. 1813. Fl. Nr. 905 [Gemarkung Schauenstein]

Hagenmühle

Haus Nr. 1 Mühle, Walmdachbau 17./ 18. Jh., 1876 aufgestockt. Fl. Nr. 981 [Gemarkung Schauenstein]

Haidengrün

Haus Nr. 1 Wohnstallhaus mit Halbwalmdach, Ende 18. Jh. Fl. Nr. 1 [Gemarkung Haidengrün]

Haeisen

Haus Nr. 4 Wohnhaus mit Frackdach, Anfang 19. Jh. Fl. Nr. 297 [Gemarkung Haidengrün]

Lehstenmühle

Brücke über die Selbitz, 18. Jh., 1980 instandgesetzt. Fl. Nr. 943 [Gemarkung Schauenstein]

Haus Nr. 1. Mühlenanlage auf Hakengrundriß, mit Halbwalmdach, Mitte 19. Jhdt., über älterem Kern. Zugehörig Mühlkanal², Bruchstein, 1901.

Neudorf

Haus Nr. 27 Weberhaus, eingeschossiges Wohnstallhaus mit Satteldach, Ende 18. Jh.; als Heimatmuseum eingerichtet. Fl. Nr. 78 [Gemarkung Neudorf]

Windischengrün

Haus Nr. 1 Wohnstallhaus mit Krüppelwalm, Mitte 19. Jh., über älterem Kern, Fl. Nr. 1 [Gemarkung Windischengrün].

Haus Nr. 6 Wohnstallhaus mit Krüppelwalm, Mitte 19. Jh. Fl. Nr. 14 [Gemarkung Windischengrün]

Haus Nr. 11 Wohnstallhaus mit Krüppelwalm, bez. 1850. Fl. Nr. 23 [Gemarkung Windischengrün]

Kreuzsteine spätmittelalterlich; an der Straße nach Volkmannsgrün und auf dem Weg nach Adlanz. Fl. Nr. ... [Gemarkung Neudorf]

Schafhof

Haus Nr. 45, 46 Ehemaliges Vorwerk zum Schloßgut Schauenstein, Wohnstallhaus mit Halbwalmdach, Mitte 19. Jh., im Kern 18. Jh.; Walmdachbau, Ende 18. Jh., Fl. Nr. 162 [Gemarkung Neudorf] 163 [Gemarkung Neudorf]

5.2.2 Bodendenkmäler

Für das Stadtgebiet Schauenstein wurden im BayernViewer-Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege folgende nachqualifizierte Bodendenkmäler aufgeführt, für die das Benehmen noch nicht hergestellt ist. Ihre Lage kann der Plandarstellung entnommen werden.

- D 4-5736-0011: Hoch- oder spätmittelalterlicher Friedhof (Gmkg. Schauenstein)
- D 4-5736-0020: Wüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit (nur Teilfläche im Stadtgebiet Schauenstein liegend, Restfläche zur Stadt Helmbrechts gehörig)
- D 4-5736-0023: Wüstung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (Gmkg. Schauenstein)
- D 4-5736-0091: Hochmittelalterliche Burganlage sowie Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich von Schloss Schauenstein.
- D 4-5736-0092: Vorgängerbau sowie Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Bartholomäus.
- D 4-5736-0093: Abgegangene Evang.-Luth. Friedhofskapelle und Bestattungsplatz der frühen Neuzeit.

² Zum "Mühlkanal" wurde im Verfahren durch den Kreisheimatpfleger Dieter Blechschmidt darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um den im Volksmund sogenannten "Millionengraben" handelt. Er ist das Relikt einer relativ frühen Industrialisierung im Frankenwald und verdankt seinen Namen den hohen Kosten seiner Herstellung. Gemeint ist der nördliche der beiden in der Plandarstellung als "Mühlgraben" bezeichneten Gräben; die gleichlautende Bezeichnung "Mühlgraben" ist der Kartengrundlage (digitale Flurkarte) geschuldet.

Die genannten Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.

Auf die im Weiteren für Bodendenkmäler geltenden besonderen rechtlichen Schutzbestimmungen wird hingewiesen:

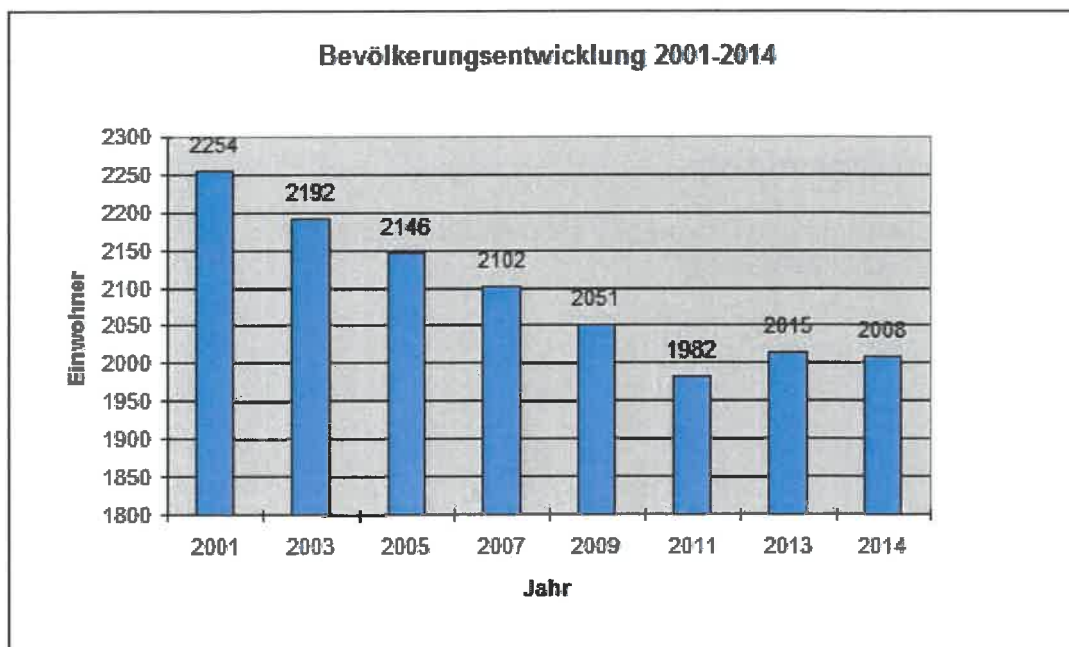
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6 BEVÖLKERUNG

6.1 Bevölkerungsentwicklung

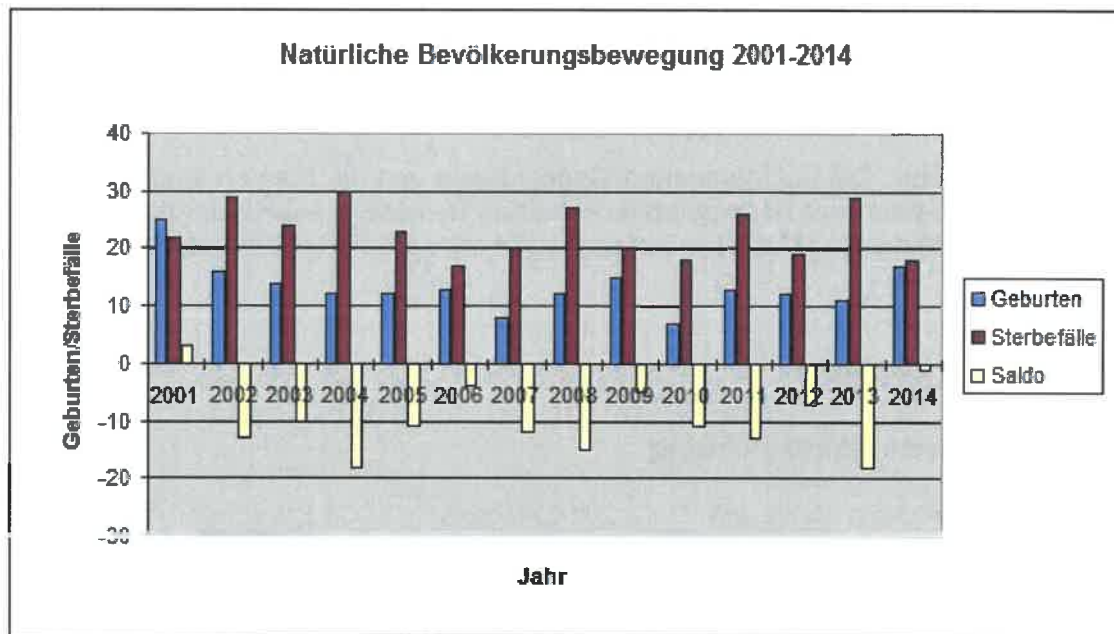
Die Stadt Schauenstein zählte am 31.12.2014 insgesamt 2.008 Einwohner (hier und im Folgenden gemäß „Gemeindedaten 2015“, hrsg. v. Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung). Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Einwohnerzahl seit 2001.



Die Bevölkerung hat im Durchschnitt jährlich um ca. 1,0 % abgenommen, was in absoluten Zahlen einen Verlust von jährlich ca. 20 Einwohnern bedeutet.³

6.1.1 Natürliche Bevölkerungsentwicklung

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung zeigt sich in der Gegenüberstellung der Geburten- und Sterbefälle im nachfolgenden Diagramm.

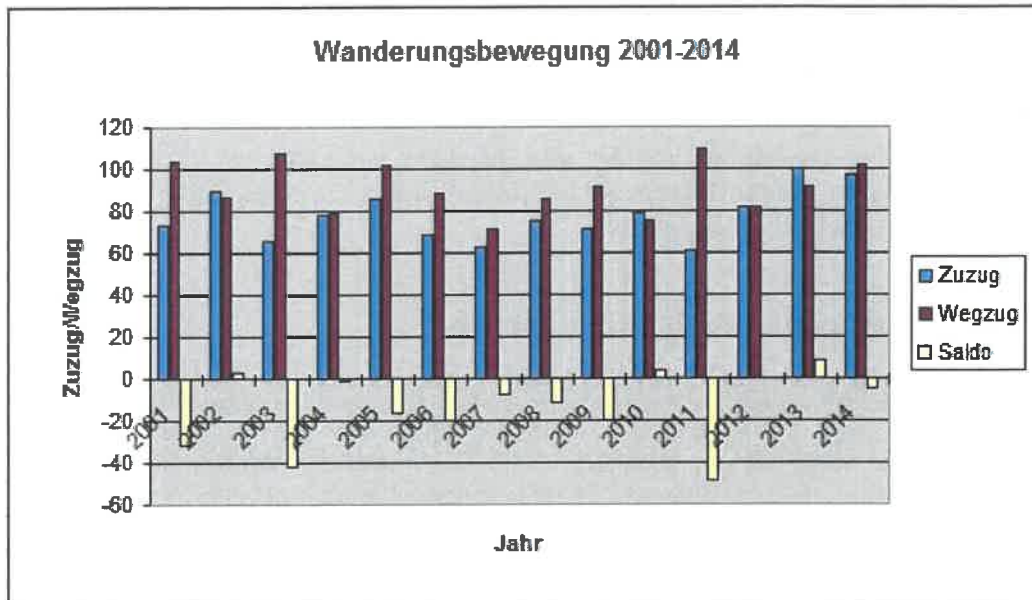


Es zeigt sich ein durchgehend negativer Saldo durch ein deutliches Überwiegen der Sterbefälle. Die Geburtenzahlen zeigen dabei im langjährigen Mittel eine leicht sinkende Tendenz.

6.1.2 Wanderungsbewegung

Die Wanderungsbewegung ist im nachfolgenden Diagramm durch die Gegenüberstellung von Zuzug und Wegzug dargestellt.

³ Das vermeintliche Bevölkerungswachstum zwischen 2011 und 2012 ist dem Mikrozensus 2011 geschuldet. Wie nachfolgend dargestellt, zeigen die natürliche Bevölkerungsbewegung und die Wanderungsbewegung, dass es nicht zu einer Zunahme der Einwohnerzahlen kam.



Es zeigt sich bis auf die Jahre 2002, 2010, 2012 und 2013 durchweg ein Wanderungsverlust.

6.2 Entwicklungsprognose

Der jährliche Bevölkerungsverlust von 2001 bis 2014 von durchschnittlich 20 Personen (11 % in den letzten 14 Jahren) resultiert sowohl aus dem Sterbeüberschuss wie auch aus dem Wanderungsverlust.

Gemäß Raumordnungsprognose⁴ wird der Landkreis Hof zu den Bereichen gehören, deren Bevölkerung bis 2020 um ca. 8-15 % abnehmen wird. Es erscheint daher durchaus realistisch, die bisherige Bevölkerungsschrumpfung von Schauenstein auch für die Zukunft anzusetzen.

Legt man den jährlichen Bevölkerungsrückgang einer Prognose für die künftige Entwicklung zugrunde, so kann bis zum Jahr 2020 ein Bevölkerungsrückgang von ca. 120 Personen auf dann rund 1.890 Einwohner prognostiziert werden.

Für die Stadt ergeben sich daraus Probleme einer Überalterung sowie einer unzureichenden Auslastung bestehender und weiterhin zu erhaltender Infrastruktur. Um dem entgegenzuwirken, sind daher verschiedene Maßnahmen zu ergreifen. So sind z. B. innerstädtische Brachflächen in der Art neu zu entwickeln, dass sie einer verbleibenden älteren Bevölkerung dienen (z. B. kurze Wege durch wohnortnahe Versorgungseinrichtungen) und durch Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. im Dienstleistungsbereich) eine Abwanderung der Bevölkerung eindämmen und womöglich sogar eine Zuwanderung bewirken. Durch Wohnbauflächenausweisungen in ausgewählten Bereichen soll darüber hinaus ein Anreiz für bauwillige Ortsansässige zum Verbleib in der Heimatgemeinde gegeben werden.

⁴ Raumordnungsprognose des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (INKAR PRO 2020), Bonn 2000.

7 WIRTSCHAFT

7.1 Wirtschaft in der Region

Die Wirtschaft in der Region ist geprägt von Textilien herstellender und verarbeitender Industrie, von mittelständischen Handwerksbetrieben sowie vom ländlichen Raum mit seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

7.2 Wirtschaft in der Stadt Schauenstein

Wirtschaft und Erwerbstätigkeit werden in Schauenstein vom produzierenden Gewerbe dominiert. Von den 308 Personen, die 2014 am Arbeitsort Schauenstein sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, arbeiteten 44,8 % im produzierenden Gewerbe, 30,8 % im Handel, Verkehr und Gastgewerbe und 24,4 % im Dienstleistungsbereich.

Von den 308 Personen im Arbeitsort Schauenstein sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren 226 Personen Einpendler aus anderen Orten (73,4 %). 695 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen waren 2014 am Wohnort Schauenstein gemeldet. Davon waren 600 Personen Auspendler (86,3 %). Dieses Verhältnis zeigt deutlich, dass Schauenstein keinen Arbeitsmarktschwerpunkt in der Region darstellt.

Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird durch Bäckerei und Metzgereien und mehrere Verkaufsgeschäfte gewährleistet, auch gastronomische Einrichtungen sowie das Angebot der Fremdenzimmervermietung sind vorhanden. Eine Postfiliale, eine Bankfiliale, eine Allgemeinarztpraxis, zwei Zahnarztpraxen sowie eine Apotheke runden das Angebot im Dienstleistungssektor ab.

8 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

8.1 Verkehr

8.1.1 Überörtlicher Verkehr

Mehrere überörtlich bedeutsame Verkehrswege berühren das Stadtgebiet von Schauenstein bzw. liegen in dessen unmittelbarer Nähe, wodurch eine relativ günstige Verkehrsanbindung besteht (s. nachfolgende Straßenübersicht).

Autobahn

Östlich des Stadtgebiets verläuft die BAB A 9 (E 51), an die eine Anbindung über die Anschlussstelle Hof-West oder aus dem Süden kommend über die Anschlussstelle Münchberg-Nord besteht.

Staatsstraßen

Von der Anschlussstelle Münchberg-Nord führt die St 2194 nach Helmbrechts, die St 2195 von dort weiter nach Schauenstein. Diese verläuft im Norden weiter Richtung Selbitz.

Des Weiteren verläuft die St 2693 von der Anschlussstelle Hof-West bis nach Volkmanngrün.

Kreisstraßen

An Kreisstraßen verlaufen im Gebiet die HO 26 (von der St 2195 süd-westlich Richtung Bayergrün) und die HO 27 (von der Gemeindegrenze bei Neumühl nach Selbitz).

Verkehrsbelastung gemäß Verkehrszählung 2010

Straße	Zählstelle	Durchschnittlicher Tagesverkehr (DTV)	Lkw-Anteil tags/nachts
St 2195 nördl. Schauenstein	5736-9415	2.309 Kfz/24 h	4,9 / 6,2 %
St 2195 südl. Schauenstein	5736-9404	4.955 Kfz/24 h	4,5 / 5,6 %
St 2693 westl. Neudorf	5736-9405	3.877 Kfz/24 h	4,3 / 5,4 %
Kr HO 26 südl. Windischengrün	5736-9702	593 Kfz/24 h	9,7 / 15,8 %
Kr HO 27 östl. Mühldorf	5636-9700	2.615 Kfz/24 h	3,1 / 3,9 %

8.1.2 Inner- und außerörtlicher Straßenverkehr

Der innerörtliche Straßenverkehr des Hauptortes Schauenstein ist gekennzeichnet von der Staatsstraße St 2195, die nach Westen mit der Kreisstraße HO 26 über die Bahnhofstraße in Verbindung steht und nach Osten über die Hofer Straße mit der St 2693. Diese Straßenzüge definieren die Nord-Süd- bzw. die Ost-West-Achse im Stadtgebiet.

8.1.3 Öffentlicher Verkehr

Die Bahnstrecke von Münchberg führte ursprünglich über Helmbrechts hinaus über Schauenstein bis nach Selbitz und damit zur Bahnstrecke Naila-Hof. Diese weiterführende Streckenführung ist mittlerweile jedoch aufgelassen und in einen Geh-/Radweg geändert.

Die Stadt Schauenstein besitzt keinen eigenen Bahnhof. Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Helmbrechts oder Selbitz. Von Selbitz aus besteht eine Verbindung über Naila Richtung Bad Steben sowie eine Verbindung Richtung Hof. Von Helmbrechts erreicht man über das Schienennetz Münchberg, von wo der Anschluss Richtung Lichtenfels möglich ist.

Folgende Buslinien verkehren von/nach Schauenstein:

RBO GrnbH Linie 6350 Naila - Selbitz - Schauenstein - Helmbrechts - Münchberg

RBO GmbH Linie 6360 Hof - Leupoldsgrün/Konradsreuth - Helmbrechts

RBO GmbH Linie 6373 Bad Steben - Naila -- Selbitz - Schauenstein - Helmbrechts - Münchberg - Weißenstadt - Hof (Nur saisonaler Verkehr vom 01. Mai bis 03. Okt an Sa, So und Feiertagen.)

OVF GmbH 8353 Kulmbach - Helmbrechts - Münchberg

OVF GmbH 8359 Münchberg -- Ahcmberg - Helmbrechts - Naila

8.2 Wasserversorgung

Die Stadt Schauenstein besitzt eine zentrale Wasserversorgungsanlage mit Aufbereitungsanlage und zwei Tiefbrunnen in der Gemarkung Volkmannsgrün, mit Hochbehältern am

Thonberg, mit einer maximalen Speichermenge von 800 m³ Trinkwasser und Druckzone unterhalb der Wasserspeicher.

Von dieser Anlage werden Schauenstein sowie die Ortsteile Volkmannsgrün, Neudorf und, über das Leitungsnetz der WV Leupoldsgrün, Mühldorf versorgt. Es besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Wassereinspeisung mit Leupoldsgrün. Des Weiteren wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün–Windischengrün–Weidesgrüner Gruppe mit über 90 % seines Trinkwasserbedarfs beliefert.

Die Ortsteile Haidengrün und Hau Eisen werden aus dem Wasserverteilungsbereich „Culmitz–Marlesreuth–Lippertsgrün“ der Stadt Naila mit Wasser versorgt.

Über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün–Windischengrün–Weidesgrüner Gruppe werden die Schauensteiner Ortsteile Windischengrün und Ushertsgrün, der Ortsteil Selbitz-Weidesgrün sowie auch die Helmbrechtser Ortsteile Baiergrün, Einzigenhöfen, Altsuttenbach und Rauhenberg durch ein eigenes Rohrleitungsnetz mit Frischwasser versorgt.

Da der Verband kein eigenes Wasserwerk besitzt, wird die Lieferung durch die Stadt Schauenstein und die Stadt Schwarzenbach/Wald gewährleistet.

Die Streusiedlungen Adlanz, Loh und Pinzig erhalten das Trinkwasser vom Zweckverband zur Wasserversorgung Ahornberger Gruppe.

8.3 Abwasserentsorgung

Die Abwässer der Stadt Schauenstein, sowie der der Stadt zugehörenden Außenorte werden der Abwasseranlage des Abwasserverbandes Selbitztal zugeführt. Die Abwasserentsorgung abgelegener Einzelhöfe erfolgt über dezentrale Anlagen (Kleinkläranlagen).

Der Abwasserverband Selbitztal besteht aus den Mitgliedsgemeinden Schauenstein, Helmbrechts, Naila, Selbitz, Issigau, Bad Steben und Leupoldsgrün.

Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt überwiegend im Mischsystem. Die mechanisch-biologische Reinigung der Abwässer wird durch die Kläranlage des Abwasserverbandes sichergestellt.

8.4 Abfallentsorgung

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof (kurz: "AZV") wurde von den Gebietskörperschaften Stadt Hof und Landkreis Hof im Jahre 1980 für den gemeinsamen Betrieb der Deponie Silberberg gegründet. Der AZV betreibt mittlerweile ein Abfallservicezentrum an der ehemaligen Deponie Silberberg, zehn Wertstoffhöfe, zwei Wertstoffmobile, eine stationäre Problemabfallsammelstelle, eine mobile Problemabfallsammlung und ein Geschirrmobil. Im Auftrag des AZV betreiben ortsansässige Landwirte neun Kompostanlagen zur Verwertung von Grüngut und zum Teil von Bioabfällen. Die Behandlung der brennbaren Abfälle ist über die Mitgliedschaft des AZV beim Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) sichergestellt.

8.5 Altlasten, Altablagerungen

Das Altlastenkataster des Landkreises Hof enthält für das Stadtgebiet Schauenstein folgende Altlastenverdachtsflächen, die entsprechend im Flächennutzungs- und Landschaftsplan eingetragen sind:

Werksgelände Industriewerk Schauenstein	Flur-Nr. 997/5 Gmrkg. Schauenstein	Altstandort (Betriebsstandort)
Müllplatz Windischengrün	Flur-Nr. 612 Gmrkg. Windischengrün	Altablagerung
Mülldeponie Schauenstein a. Windischen- grüner Weg	Flur-Nrn. 934, 934/21-34 Gmrkg. Schauenstein	Altablagerung
Mülldeponie Volkmannsgrün	Flur-Nr. 243, Gmrkg. Volkmannsgrün	Altablagerung
Bauschutt-/Erddeponie Uschertsgrün	Flur-Nrn. 653, 690, 691, 694 Gmrkg. Windischengrün	Altablagerung
Mülldeponie Haidengrün	Flur-Nrn. 108, z.T. 110 Gmrkg. Haidengrün	Altablagerung

8.6 Energieversorgung

8.6.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung der Stadt Schauenstein und ihrer Stadtteile erfolgt über die Bayernwerk AG bzw. über das örtliche Elektrizitätswerk Schirner, welches die Stromversorgung für den Kernort und drei Stadtteile sicherstellt.

Die im Stadtgebiet Schauenstein verlaufende 110-kV-Freileitung Hof-Naila-Münchberg ist im Plan eingetragen; die Leitungsschutzzone beträgt 25,0 m beiderseits der Leitungssachse. Bei den im Weiteren im Plan eingetragenen 20-kV-Freileitungen beträgt die Leitungsschutzzone je 8,0 m beiderseits der Leitungssachse bei Einfachfreileitungen und 10,0 m beiderseits der Leitungssachse bei Doppelfreileitungen.

Baumaßnahmen im Bereich von Kabeln oder Leitungen sind grundsätzlich rechtzeitig mit dem entsprechenden Betreiber abzustimmen.

Windenergie

Zur Befriedigung der Nachfrage von Betreibern von Windenergieanlagen nach geeigneten Standorten für Windräder ist nordwestlich des Ortsteiles Uschertsgrün ein Areal für Windkraftanlagen ausgewiesen. Die entsprechende Flächennutzungsplan-Änderung wurde am 22.11.2013 vom Landratsamt Hof genehmigt. Der Satzungsbeschluss des entsprechenden Bebauungsplans wurde am 12.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Photovoltaik

Nördlich von Windischengrün ist ein Areal für eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Die entsprechende Flächennutzungsplan-Änderung wurde am 31.08.2011 vom Landratsamt Hof ohne Auflagen genehmigt. Der Satzungsbeschluss des entsprechenden Bebauungsplans wurde am 09.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

8.6.2 Gasversorgung

Im Stadtgebiet besteht eine Gasversorgung in Schauenstein und für etwa die Hälfte der Anwesen in Volkmannsgrün und Uschertsgrün.

8.7 Telekommunikation

Kabelgebundene Anlagen zur Telekommunikation werden im gesamten Gemeindegebiet von der Deutsche Telekom AG betrieben.

Eine flächendeckende DSL-Versorgung im gesamten Stadtgebiet ist vorgesehen und wird bis April 2017 in Betrieb sein.

In Schauenstein und Uschertsgrün besteht ein Versorgungsnetz der Antennengemeinschaft Schauenstein, das Interessierte mit digitalen, satellitenempfangbaren Fernsehkanälen versorgt.

Des Weiteren besteht am Ende der Schulstraße in Schauenstein eine Mobilfunksendeanlage von vier Betreibern (Telekom, Vodafone, E-Plus, Telefonica) mit drei Masten.

Im Zuge der konkreten Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass bestehende Telekommunikationslinien soweit wie möglich berücksichtigt werden und dass in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassenbreiten zur Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

8.8 Immissionsschutz

Immissionen, vorrangig Lärmimmissionen, resultieren in erster Linie aus Verkehrslärm und in zweiter Linie aus Gewerbe- oder Industrielärm.

Gemäß der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind für die einzelnen Flächennutzungen u. a. die nachfolgend aufgeführten Orientierungswerte zu beachten:

Wohngebiet	tags 55 dB(A)	nachts 45 dB(A)
Mischgebiet	tags 60 dB(A)	nachts 50 dB(A)
Gewerbegebiet	tags 65 dB(A)	nachts 55 dB(A)

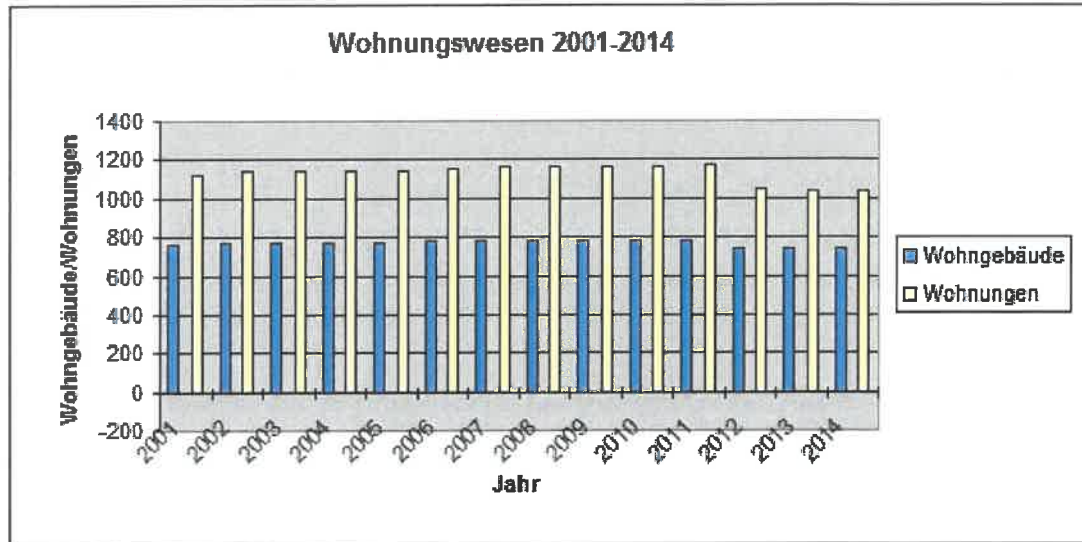
Direktem Verkehrslärm sind keine neuen Flächenausweisungen ausgesetzt.

Geruchsemissionen, z. B. aus der Landwirtschaft, können ebenfalls eine Rolle spielen. Sie sind typisch für den ländlichen Bereich und bei ordnungsgemäß durchgeführter Landwirtschaft zu dulden.

9 STÄDTEBAULICHE FLÄCHENNUTZUNGEN

9.1 Wohnungswesen

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Zahl der Wohnungen und Wohngebäude von 2001 bis 2014.



Es zeigt sich ein nur minimaler Anstieg der Zahl von Wohngebäuden wie auch von Wohnungen, wobei in den letzten Jahren fast schon eine Stagnation eingetreten ist. Dies korreliert mit dem schon festgestellten Bevölkerungsrückgang.⁵

9.2 Siedlungs- und Belegungsdichte

Das Stadtgebiet von Schauenstein umfasst eine Fläche von 2.666 ha (Stand 31.12.2014, gemäß „Gemeindedaten 2015“, hrsg. v. Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung).

Bei einer Einwohnerzahl von 2.008 Einwohnern (Stand 2014) ergibt sich daraus eine Siedlungsdichte von ca. 0,75 Einwohnern pro ha.

Gemäß der in Kapitel 6.2 **prognostizierten** rückläufigen Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 auf ca. 1.890 Einwohner würde die Siedlungsdichte auf 0,71 Einwohner / ha sinken.

Bei 1.037 Wohneinheiten im Jahr 2014 ergibt sich bei 2.008 Einwohnern eine Belegungsdichte von 1,94 Einwohnern/WE. Diese Belegungsdichte würde bei gleichbleibender Anzahl der Wohneinheiten bis 2020 bei dann nur noch 1.890 Einwohnern auf 1,82 sinken.

Diese Zahlen machen deutlich, dass dringend Maßnahmen zur Gegensteuerung notwendig sind, um langfristig einen Kollaps der Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.

Durch die Neunutzung von Leerständen in attraktiver innenstädtischer Lage kann ein Anreiz geschaffen werden, das weitere Abwandern von Bevölkerung zu verhindern. Kleinteilige Ausweisung von Neubauf Flächen kann darüber hinaus Ortsansässigen mit dem Wunsch nach Familiengründung die Möglichkeit bieten, dies am Heimatort zu verwirklichen.

In der Zusammenfassung der oben gemachten Aussagen ergeben sich für die Stadt Schauenstein folgende **Entwicklungs- bzw. Planungsziele** für den Flächennutzungsplan:

- Negativen Einwohnerentwicklungstrend stoppen und möglichst umkehren durch
- Reaktivierung von Innenstadtleerständen
- Ausweisung attraktiven kleinteiligen Neubaulandes

⁵ Der deutliche Rückgang ab 2012 ist dem Mikrozensus 2011 geschuldet.

9.3 Städtebauliche Gliederung

Nachfolgend wird die städtebauliche Gliederung zunächst des Kernortes und dann der Stadtteile (in alphabetischer Reihenfolge) beschrieben und ihre Grenzen aufgezeigt. Dies erfolgt allerdings nicht für die kleinen Weiler, da sich die Siedlungsentwicklung hier lediglich auf von Zeit zu Zeit erfolgende Einzelhausbebauung beschränken wird.

Schauenstein

Ursprünglich eine Siedlung mit überwiegend bäuerlichem Charakter profitierte die Entwicklung Schauensteins von ihrer Lage an der Straße zwischen Helmbrechts im Süden und Selbitz im Norden.

So wuchs auch die Bedeutung von Handwerk und Handel, und mit der Ansiedlung des Textilbetriebs C. A. Waldenfels aus Plauen wurde der Grundstein für die für den Ort noch heute wichtige Textilindustrie gelegt.

Der Stadtkern ist von gemischter Baufläche geprägt, durchsetzt mit einzelnen Gewerbeflächen. Diesen Kern umrahmen halbkreisförmig Wohnbauflächen von Südwesten nach Nordosten. Im Osten schließlich erfolgte noch einmal die Ausweisung einer größeren Misch- und Gewerbefläche.

Nach Westen stellte die Bahnlinie eine deutliche Grenze in der Stadtentwicklung dar, jenseits der sich gewerblich geprägte Flächen entwickelten.

Haidengrün

Dieses Straßenhufendorf ist durchweg als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) ausgewiesen, was aus dem seinerzeit hohen Anteil an landwirtschaftlichen Betrieben resultiert. Die benachbarten Siedlungsbereiche Hau Eisen im Nordosten und Papiermühle im Süden, die in ihrem Namen auf den Ursprung ihrer Siedlungsgründung verweisen, sind ebenfalls als gemischte Bauflächen ausgewiesen.

Mühdorf

Mühdorf ist eine Ansammlung mehrerer verstreut liegender landwirtschaftlicher Anwesen, die allesamt als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) ausgewiesen sind.

Neudorf

Neudorf entwickelte sich als Hufendorf an der Verbindungsstraße zwischen Volkmannsgrün und Leupoldgrün. Es ist durchweg als gemischte Baufläche ausgewiesen (Misch- bzw. Dorfgebiet).

Uschertsgrün

Uschertsgrün weist gemischte Bauflächen (Dorf- und Mischgebiet) auf sowie Wohnbauflächen, die z. T. im Zentrum, z. T. am nördlichen bzw. südlichen Ortsrand liegen. ausgewiesen, durchsetzt mit Wohnbauflächen. Entlang der ehemaligen Bahnlinie haben sich Gewerbeflächen (Kleinschmiedenhammer) entwickelt.

Volkmannsgrün

Der Ort entstand an einer Wegkreuzung an der Selbitz. Der Ortskern ist als gemischte Baufläche ausgewiesen (Dorf- bzw. Mischgebiet). Im Zuge der Ortsentwicklung nach Süden entstanden zwei Gewerbeflächen abseits vom Ortskern.

Windischengrün

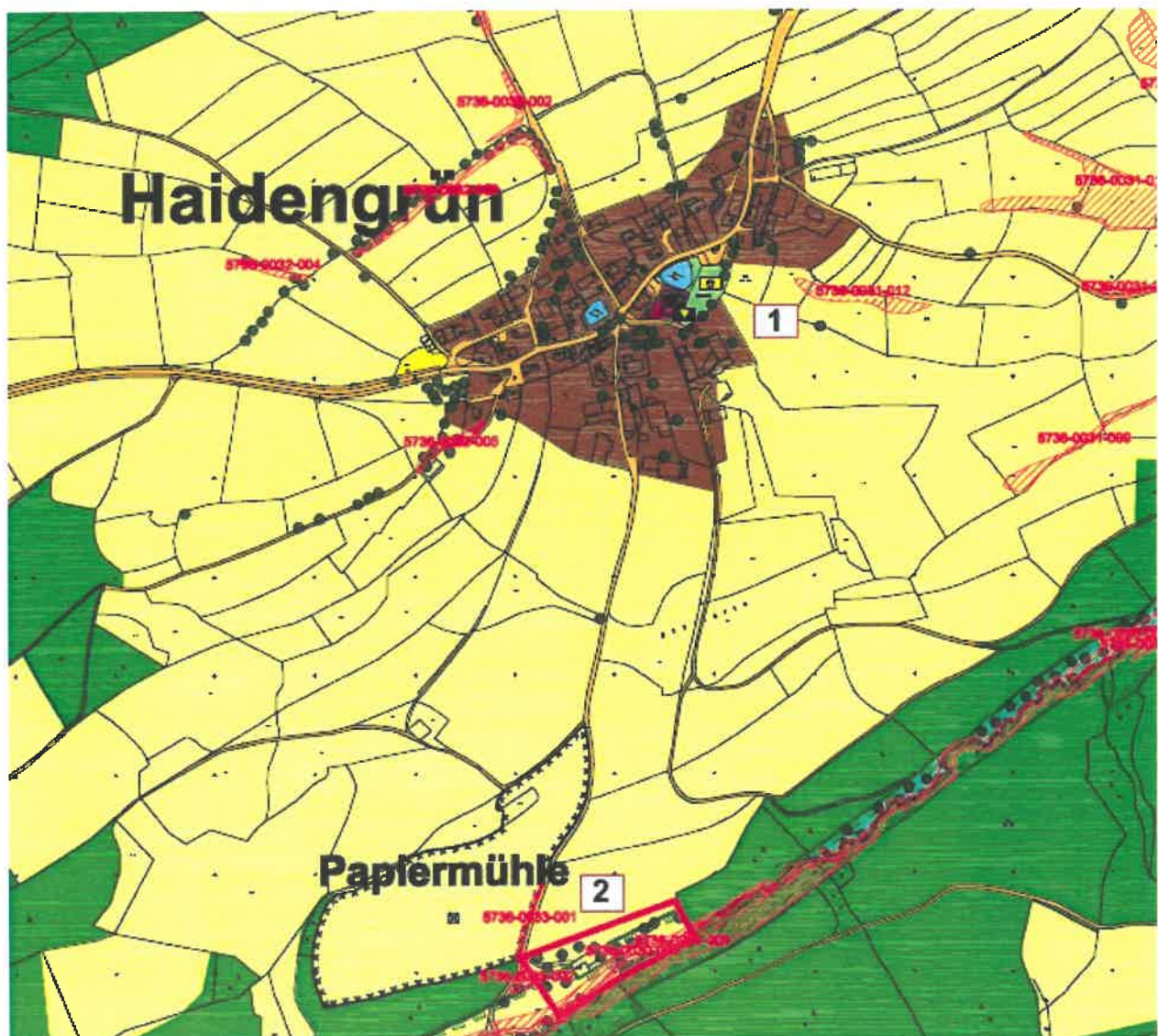
Das Dorf hat sich als Hufendorf entlang einer von der Kr HO 26 abzweigenden Nebenstraße entwickelt und ist durchweg als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) ausgewiesen.

Ansonsten gibt es noch einzelne Aussiedlerhöfe, die bisher als gemischte Baufläche ausgewiesen waren und nun als Aussiedlerstandorte in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden, da sie keine Ansätze für die Siedlungsentwicklung darstellen.

9.4 Ausweisung von Bauflächen und sonstige Flächenänderungen

Neben einer maßvollen neuen Flächenausweisungen (s. Flächenänderung 5.5) zur weiteren Siedlungsentwicklung bringt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Landschaftsplanes überwiegend redaktionelle Änderungen und Flächenanpassungen durch die seit Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1977 (!!!) zwischenzeitlich veränderten Umweltbedingungen bzw. die stark veränderte Bestandssituation mit sich.

Nachfolgend werden die sich ergebenden wesentlichen Änderungsbereiche näher erläutert und durch entsprechende Planausschnitte bildlichen dargestellt.

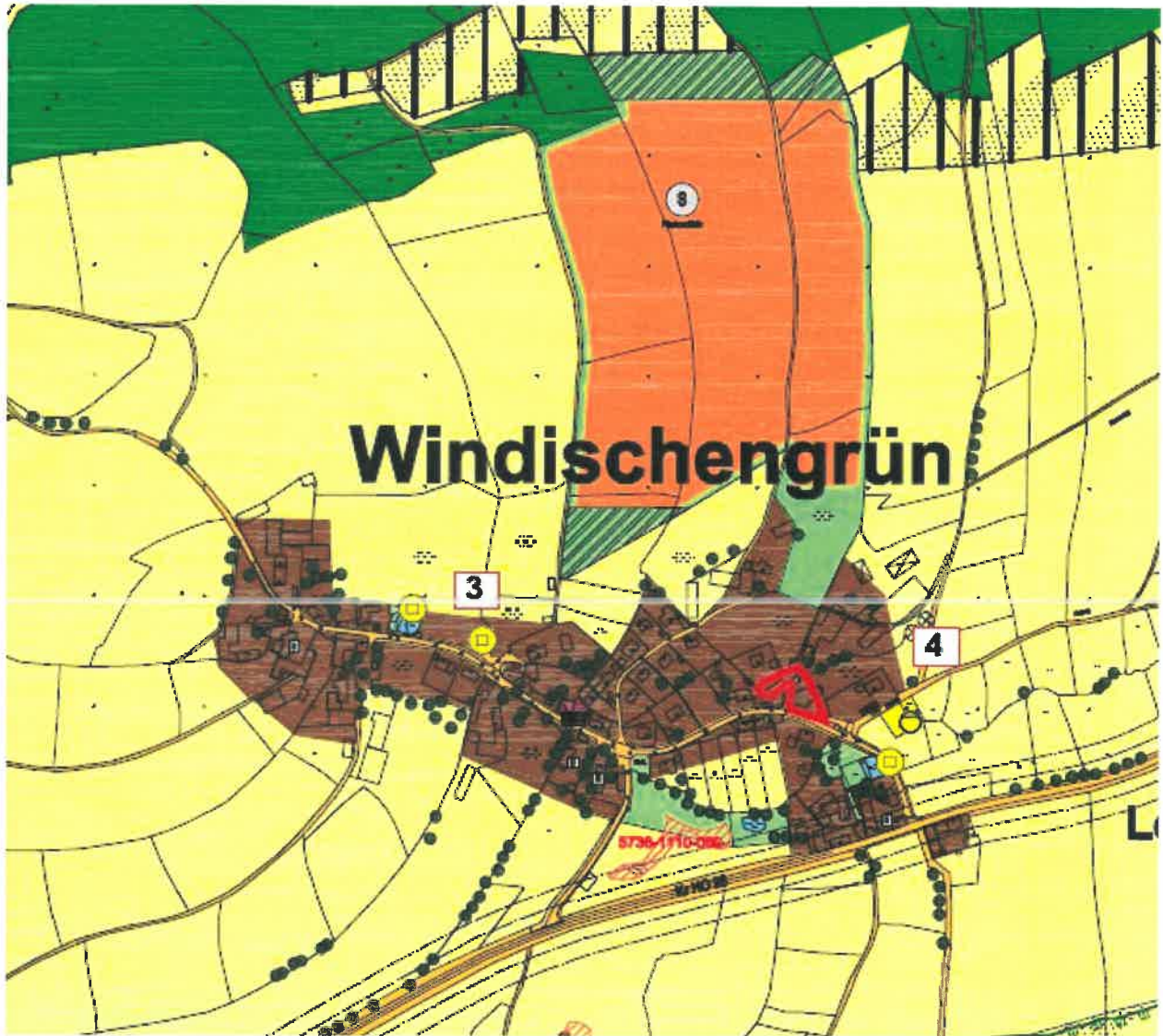


Haidengrün

- 1 Auf Gemeinbedarfsfläche wird die Signatur für „Verwaltung“ durch die Signatur „Kulturelle Einrichtung“ ersetzt. (Anpassung an Bestand, keine Nutzungsänderung)

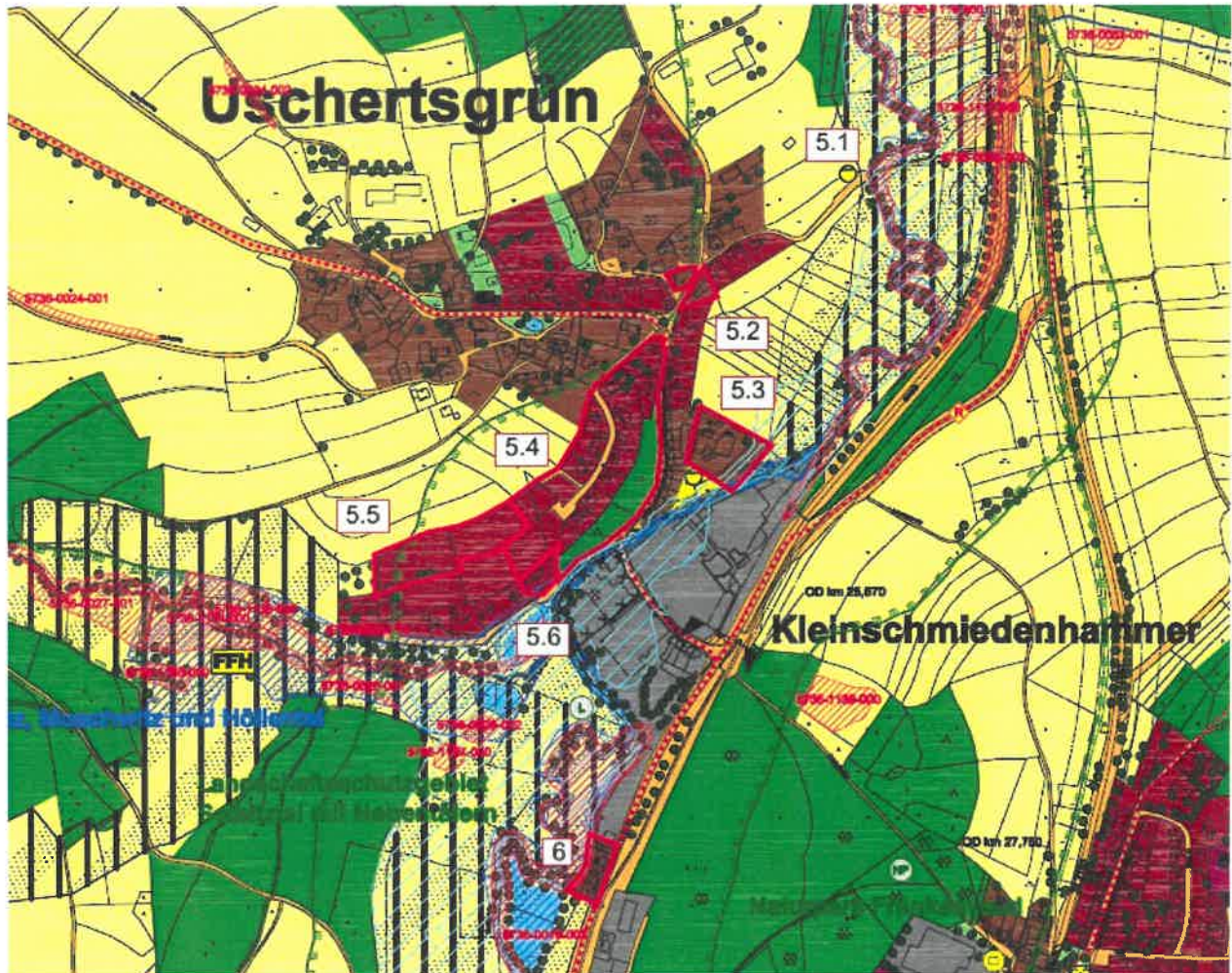
Papiermühle

- 2 Die gemischten Bauflächen an der Papiermühle werden in landwirtschaftliche Flächen geändert. (Anpassung an Bestand, Zurücknahme von Baufläche)



Windischengrün

- 3 Eintragung eines Zeichens für Löschwasserversorgung (Anpassung an den Bestand).
- 4 Die nicht mehr existierende Teichanlage (Grünfläche) wird herausgenommen und entsprechend der Ist-Situation als gemischte Baufläche dargestellt. (Anpassung an den Bestand)



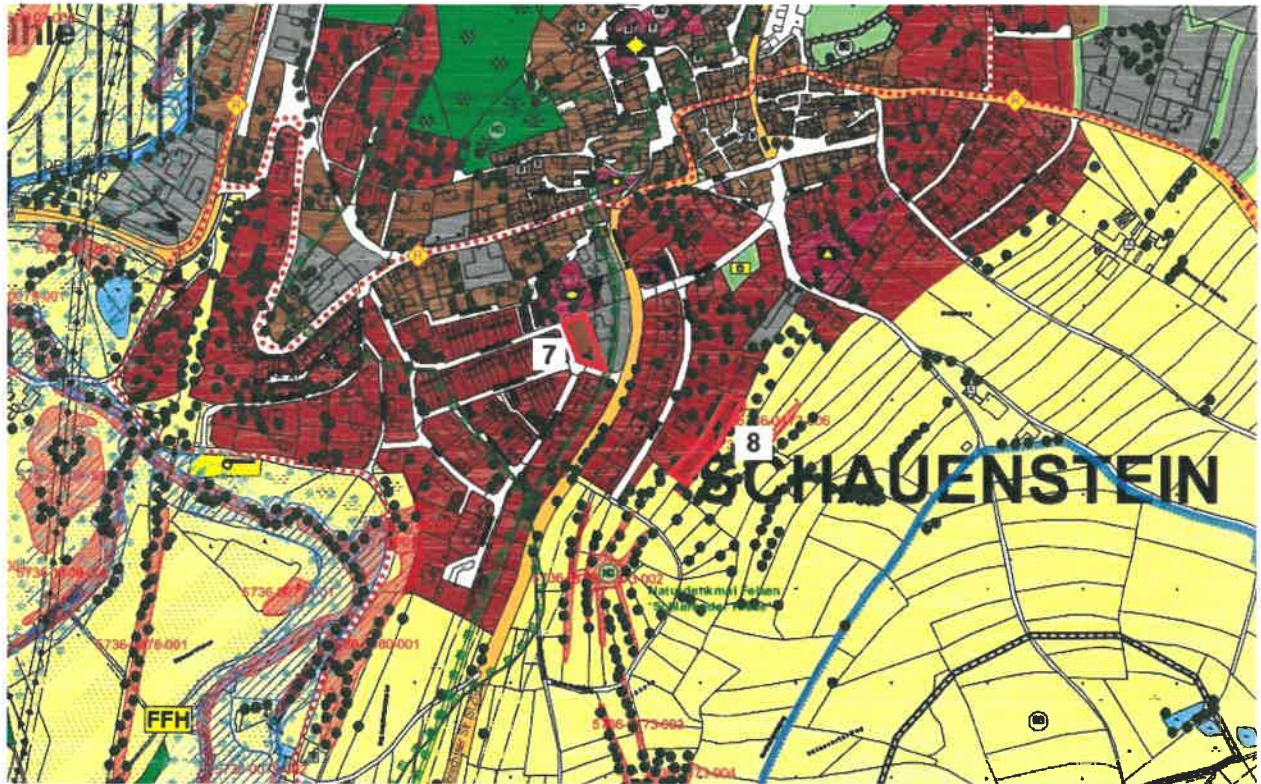
Uschertsgrün

- 5.1 Auf Fläche für die Landwirtschaft wird für das bestehende Rückhaltebecken ein entsprechende Symbol ergänzt (Anpassung an den Bestand)
- 5.2 Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche [Fleischerei, Schlachthalle]. (Anpassung an den Bestand)
- 5.3 Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche sowie Eintragung eines Regenwasserrückhaltebeckens (Anpassung an den Bestand *)
- 5.4 Anpassung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche und Fläche für Wald (Anpassung an Bestand, Reduzierung der höchstmöglichen GRZ von 0,6 auf 0,4, was eine geringere mögliche Versiegelung bedeutet.)
- 5.5 Erweiterung von Wohnbaufläche auf bisheriger Fläche für die Landwirtschaft *)
- 5.6 Änderung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche (Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,6 auf 0,4, was eine geringere mögliche Versiegelung bedeutet.)

*) Im Zuge der konkreten Bauleitplanung ist hier auf eine ausreichende Löschwasserversorgung zu achten.

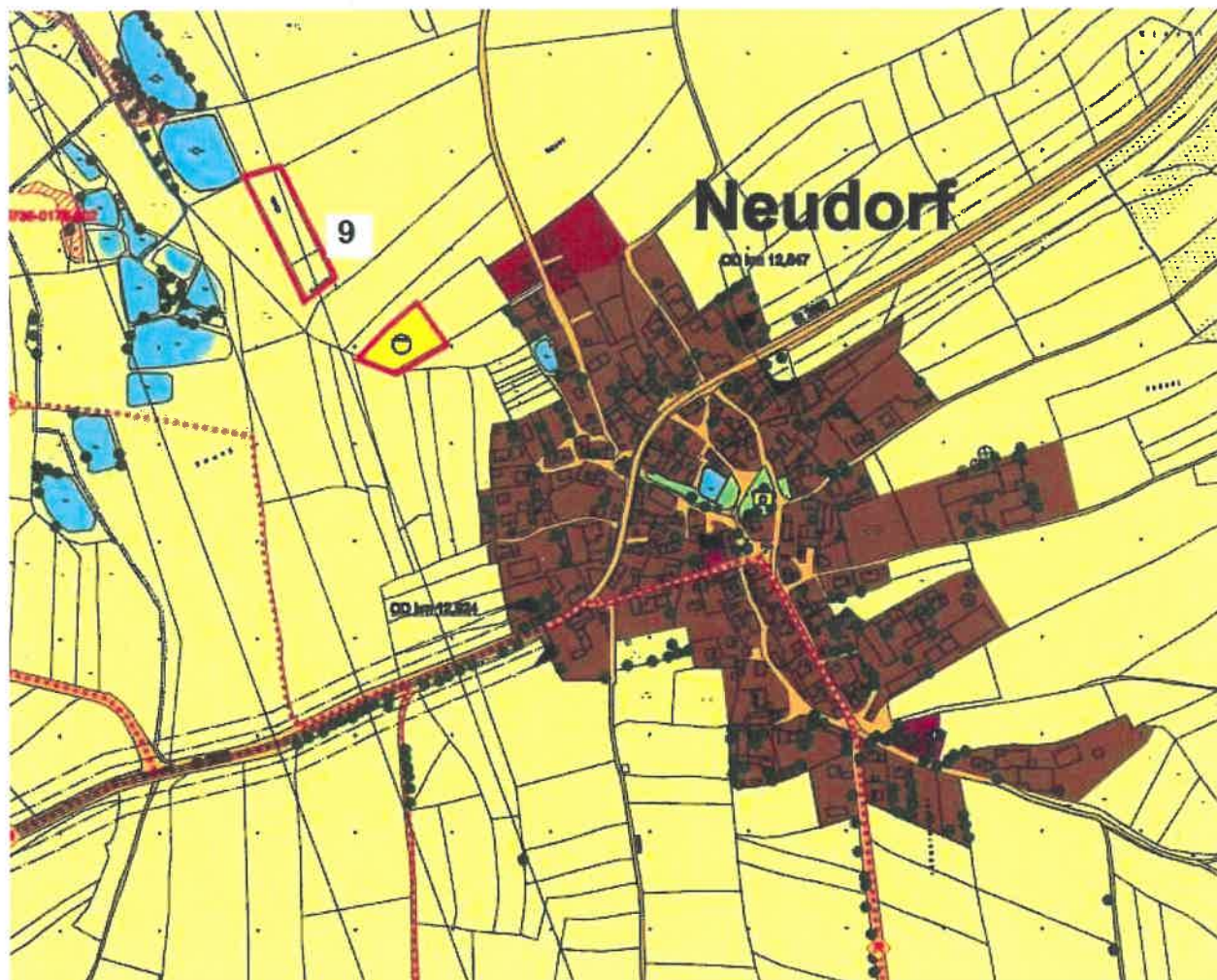
Kleinschmiedenhammer

- 6 Änderung von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche (höhere mögliche Versiegelung, teilweise Anpassung an Bestand).



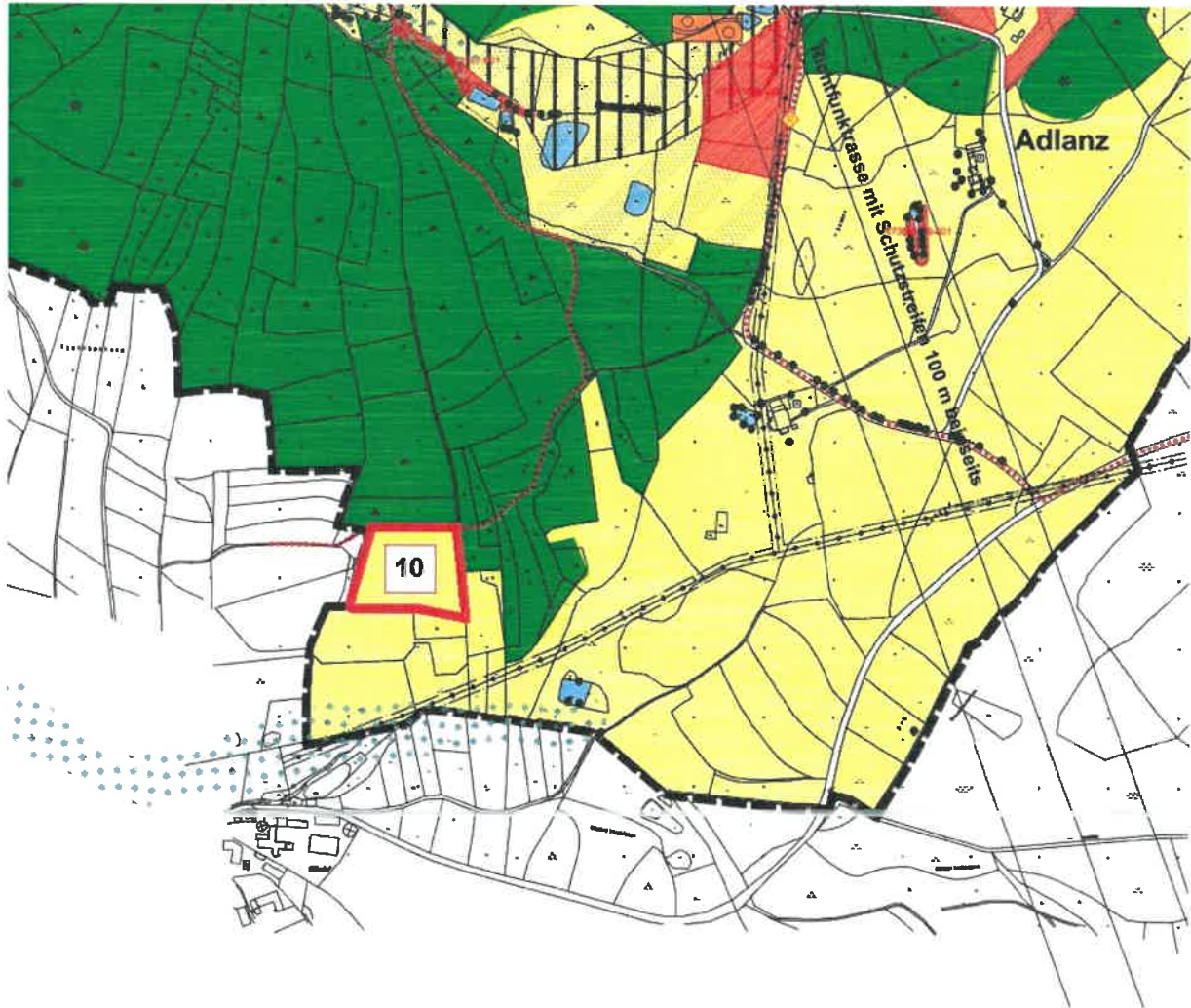
Schauenstein

- 7 Bisherige Wohnbaufläche wird in gemischte Baufläche geändert (höhere mögliche Versiegelung).
- 8 Bisherige Fläche für die Landwirtschaft wird in Wohnbaufläche geändert (Am Goldberg, ca. 0,2 ha)



Neudorf

- 9 Verschiebung von Fläche für Abwasseranlagen nach Süden. (nur Flächentausch, keine zusätzliche Flächenbeanspruchung)



südwestlich Adlanz

- 10 Änderung bisheriger Waldfläche (1,7 ha) in Fläche für die Landwirtschaft, aufgrund des Windbruchs durch das Orkantief Kyrill im Jahr 2007.

9.5 Gemeinbedarfseinrichtungen

Die Stadt Schauenstein verfügt über die für ihre Größe notwendigen infrastrukturellen Ausstattungen. Für die kleineren Ortsteile sind entsprechende Einrichtungen in geringerem Umfang vorhanden (in der Regel Kirche, Feuerwehrhaus). Das nächste Krankenhaus befindet sich in Naila.

9.5.1 Kirche

Im Stadtgebiet überwiegt die evangelische Bevölkerung mit einem Anteil von 76,5 %; katholisch sind 9,8 %. Die kirchliche Betreuung der Gemeindemitglieder obliegt dem evangelisch-lutherischen Pfarramt in Schauenstein bzw. der katholischen Kirchengemeinde in Naila.

Erweiterungs- bzw. Neubauabsichten für kirchliche Einrichtungen sind derzeit nicht vorgesehen.

9.5.2 Schulen

Schauenstein hat eine eigene Grundschule. Eine Mittelschule und eine staatl. Realschule befindet sich in Helmbrechts. In Naila befindet sich eine Staatliche Realschule mit musikischem Zweig und ein Gymnasium sowie als weiterführende Schule eine Staatliche Fach- und Berufsfachschule für Textil. Eine Staatliche Berufsschule für Handwerksberufe sind in Münchberg und Hof ansässig. Weiterhin befinden sich in Hof zwei Gymnasien, eine Fachoberschule, eine Wirtschaftsschule, eine Berufsoberschule sowie eine Beamtenfachhochschule.

9.5.3 Kindergarten

Schauenstein verfügt über eine Kindertagesstätte, der Träger ist die Arbeiterwohlfahrt. Deren Belegung umfasst derzeit 86 Kindergarten-, Krippen und Hortplätze (Stand 2016).

Trotz sonstigem Rückgang der Einwohnerzahlen sind stabile Belegungszahlen der Kindertagesstätte zu verzeichnen. Der Bedarf an Kindergartenplätzen kann derzeit als sichergestellt bezeichnet werden.

Neue Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind derzeit nicht geplant.

9.5.4 Vereine, Sport und Freizeit

Schauenstein verfügt über ein reges Vereinsleben. Neben der Freiwilligen Feuerwehr, der BRK-Ortsgruppe und den Sportvereinen (Turnen, Motorsport, Schießen, Wandern, Tischtennis), die teilweise bereits in 4.4.3 aufgeführt wurden, gibt es beispielsweise Musikvereine (Posaunenchor, Gesangsverein) eine private Musikschule sowie Kleintierzucht-, Gartenbau- und Ortsverschönerungsvereine.

Des weiteren stehen Kinderspielplätze, zahlreiche Wander- und Fahrradwege zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.

Das Vereinsleben trägt in der Bürgerschaft viel zum Zugehörigkeitsgefühl zur Heimatgemeinde bei und ermöglicht den Bürgern vielfältige Betätigung in ihrer Freizeit. Es ist daher das Bestreben der Stadtverwaltung, entsprechende Vereins- und Gruppenaktivitäten zu fördern.

Auch zur Jugendarbeit und außerschulischen Jugendbildung sind anerkannte Jugendorganisationen und Institutionen vorhanden (z. B. die Landjugend, CVJM, BRK-Ortsverband, Kreisjugendring, Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Schauenstein).

Ein Jugendraum im EG der Grundschule Schauenstein ist vorhanden, mit regelmäßigen Jugendveranstaltungen / -programmen und Kinderkino.

Freizeitangebote für Senioren durch die ortsansässige Evangelische und Katholische Kirchengemeinde sowie durch den Arbeiterwohlfahrtortsverband Schauenstein.

9.5.5 Kranken- und Altenversorgung

Im Stadtgebiet befinden sich keine Krankenhäuser. In der Stadt Schauenstein selbst besteht eine Bereitschaftsstation des Bayerischen Roten Kreuzes.

Für die örtliche Krankenversorgung stehen die Praxis einer Allgemeinmedizinerin sowie zwei Zahnarztpraxen zur Verfügung. Darüber hinaus ist im Ort eine Apotheke ansässig.

Die nächsten Alten- und Pflegeheime befinden sich in Selbitz und Helmbrechts. Ein ortsansässiger ambulanter Pflegedienst sowie eine Pflegedienststation der Diakonie sind in der Stadt Schauenstein ansässig. Essen auf Rädern wird von einer ortsansässigen Metzgerei sowie vom Diakoniewerk Matinsberg (Naila) angeboten.

9.5.6 Einrichtungen des täglichen Bedarfs

Wesentliche Einrichtungen des täglichen Bedarfs sind im Hauptort sowie in einigen Ortsteilen vorhanden, wie

- Fleischerei
- Bäckerei
- Getränkevertrieb
- Lebensmittelgeschäfte
- Tee- und Gewürzgeschäft

Für den weiteren Bedarf existieren unter anderem

- Bank
- Schreinerei
- Gas,- Wasser- und Abwasserinstallateurbetrieb
- Heizungs,- Lüftungs- und Entlüftungsinstallationsbetrieb
- Solar- und Photovoltaikanlagenbau
- Elektroinstallationsbetriebe
- Baugeschäft
- KfZ-Reparaturwerkstätten
- Werbeartikel
- Gaststätten
- Vereinsheime
- Tankstelle
- Gärtnerei
- Sportartikelgeschäft
- Geschenkartikelgeschäft
- Schreibwarengeschäft
- Designerschmuckgeschäfte
- Friseur

10 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Anhang beigelegt.

11 WESENTLICHE FÖRDERPROGRAMME FÜR DIE UMSETZUNG DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Für die Umsetzung von Maßnahmen der Landschaftsplanung können verschiedene Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Einzelheiten hierzu sind stets aktuell über Landratsamt oder das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erfragen.

Aufgestellt:

Bamberg, den 27.01.2014, geändert am 25.07.2016 und 30.01.2017

Ku/Eb-09.082.6/09.083.7

Für den Fachbereich
Landschafts- und Grünplanung:



Täuber

Für den Fachbereich
Bauleitplanung:
i. A.



Kutzner

Planungsgruppe **S t r u n z**
Ingenieurgesellschaft mbH
Ottostraße 11, 96047 Bamberg
☎ 09 51 / 9 80 03 – 0



Schönfelder

LITERATURVERZEICHNIS

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Digitale Daten zur Biotopkartierung, Landkreis Hof – Erfassungszeitraum 1986-2007. Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU): Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz. Planungshilfen für die Landschaftsplanung in Bayern.

- Bodenschutz durch den Landschaftsplan (1990)
- Arten- und Biotopschutz durch den Landschaftsplan (1994)
- Landschaftsbild im Landschaftsplan (1998)
- Schutz des Wassers und der Gewässer durch den Landschaftsplan (1999)
- Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplanung (2001)
- Freizeit und Erholungsvorsorge durch den Landschaftsplan (2002)
- Klima und Immissionsschutz im Landschaftsplan (2004)

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2005): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Hof.

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Kommunale Landschaftsplanung in Bayern – Ein Leitfadens für die Praxis.

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF): Ausschnitt aus der Waldfunktionskarte des Landkreises Hof, zur Verfügung gestellt durch das LWF als shape-Datei im November 2012

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Rote-Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Bayerns.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Rote-Liste gefährdeter Tiere in Bayern.

Regierung von Oberfranken (2000): Gewässergütekarte Oberfranken M 1:200.000

Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-Ost.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Grundwerk 1987, letzte Aktualisierung 2007): Regionalplan der Region Oberfranken-Ost.

Seibert, P. (1968): Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern 1 : 500 000 mit Erläuterungen. Bad Godesberg.

Zusätzlich wurden folgende Online – Informationssysteme zur Datenabfrage herangezogen:

- BayernViewer-Denkmal (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)
- GeoFachdatenAtlas – Bodeninformationssystem (LfU)
- Informationssystem überschwemmungsgefährdete Bereiche (LfU)
- FIS-Natur Online – FinWeb (LfU)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Umweltbelange der Planung sind durch Bestandserfassungen vor Ort sowie durch die entsprechende Würdigung der von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Anregungen berücksichtigt worden.

Im Umweltbericht (s. Anhang zur vorliegenden Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan) sind die Erheblichkeiten des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Flächenänderungen und der jeweilige voraussichtliche Kompensationsfaktor dargestellt. Eine konkrete Ausgleichsflächenermittlung erfolgte nicht, da diese erst im Zuge der konkreten Bauleitplanung anhand der dann detailliert bekannten Parameter vorgenommen werden kann.

Die Mehrzahl der Planänderungen erfolgte als Anpassung an den Bestand unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung, womit keine Neuausweisung von Flächen verbunden war und somit auch keine Umweltbelange neu betroffen wurden. Die Prüfung von Alternativen war hier nicht relevant.

Die lediglich zwei Bauflächen-Neuausweisungen befinden sich im direkten Anschluss an bestehende Bauflächen in Uschertsgrün und Schauenstein, so dass sie die logische städtebauliche Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der benachbarten, bereits bestehenden Nutzung darstellen. Alternative Planungen wären hier nicht zielführend gewesen.

Aufgestellt:
Bamberg, den 30.01.2017
Ku-09.083.7

Planungsgruppe **S t r u n z**
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
Ingenieurgesellschaft mbH
☎ 0951 / 9 80 03 - 0



Schönfelder

Anhang

UMWELTBERICHT

zur

**Flächennutzungsplan-Fortschreibung und
Landschaftsplan-Aufstellung**

**Stadt Schauenstein
Landkreis Hof**

vom 25.07.2016

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Notwendigkeit und Verfahren	3
1.2	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans	3
2	ÄNDERUNGSBEREICHE	3
2.1	Flächenänderungen ohne oder mit positiven Umweltauswirkungen	3
2.2	Flächenänderungen mit negativen Umweltauswirkungen	4
3	METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN	10
4	SCHUTZGUTBEZOGENE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG	11
5	AUSGLEICH	12
6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	13
7	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	13
8	ZUSAMMENFASSUNG	13

1 EINLEITUNG

1.1 Notwendigkeit und Verfahren

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

Auf Basis der im Rahmen des Vorentwurfes zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan gewonnenen Erkenntnisse wurde eine erste Abschätzung der Auswirkungen auf die Belange der unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vorgenommen. Diese erste Abschätzung wurde in den vorliegenden Umweltbericht aufgenommen.

1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Neben einer maßvollen neuen Flächenausweisungen (s. Kapitel 2.2) zur weiteren Siedlungsentwicklung bringt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Landschaftsplanes überwiegend redaktionelle Änderungen und Flächenanpassungen durch die seit Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1977 (!!!) zwischenzeitlich veränderten Umweltbedingungen bzw. die stark veränderte Bestandssituation mit sich.

2 ÄNDERUNGSBEREICHE

2.1 Flächenänderungen ohne oder mit positiven Umweltauswirkungen

Folgende Flächenänderungen sind hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit unbedenklich, nicht relevant (da sie bereits Bestand sind bzw. es sich nur um redaktionelle Änderung handelt oder da künftige Auswirkungen gleichsetzbar sind mit bisherigen) oder haben grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter (Flächennummern gemäß Abbildungen in Kap. 9.4 der Begründung):

Haidengrün

- 1 Auf Gemeinbedarfsfläche wird die Signatur für „Verwaltung“ durch die Signatur „Kulturelle Einrichtung“ ersetzt. (Anpassung an Bestand, keine Nutzungsänderung)

Papiermühle

- 2 Die gemischten Bauflächen an der Papiermühle werden in landwirtschaftliche Flächen geändert. (Anpassung an Bestand, Zurückname von Baufläche)

Windischengrün

- 3 Eintragung eines Zeichens für Löschwasserversorgung (Anpassung an den Bestand).
- 4 Die nicht mehr existierende Teichanlage (Grünfläche) wird herausgenommen und entsprechend der Ist-Situation als gemischte Baufläche dargestellt. (Anpassung an den Bestand)

Uschertsgrün

- 5.1 Auf Fläche für die Landwirtschaft wird für das bestehende Rückhaltebecken ein entsprechende Symbol ergänzt. (Anpassung an den Bestand)

- 5.2 Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche [Fleischerei, Schlachthalle]. (Anpassung an den Bestand)
- 5.3 Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche sowie Eintragung eines Regenwasserrückhaltebeckens. (Anpassung an den Bestand)
- 5.4 Anpassung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche und Fläche für Wald. (Anpassung an Bestand, Reduzierung der höchstmöglichen GRZ von 0,6 auf 0,4, was eine geringere mögliche Versiegelung bedeutet.)
- 5.6 Änderung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche. (Reduzierung der höchstmöglichen GRZ von 0,6 auf 0,4, was eine geringere mögliche Versiegelung bedeutet.)

Neudorf

- 9 Verschiebung von Fläche für Abwasseranlagen nach Süden. (nur Flächentausch, keine zusätzliche Flächenbeanspruchung)

südwestlich Adlanz

- 10 Änderung bisheriger Waldfläche (1,7 ha) in Fläche für die Landwirtschaft, aufgrund des Windbruchs durch das Orkantief Kyrill im Jahr 2007. (Anpassung an den Bestand)

2.2 Flächenänderungen mit negativen Umweltauswirkungen

Bei den folgenden Änderungsbereichen handelt es sich um zwei neue Siedlungsausweisung sowie um zwei Nutzungsänderungen, aus denen eine höhere mögliche GRZ und damit eine größere mögliche Versiegelung resultiert. Bei diesen Änderungen können negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Schwere der Beeinträchtigung abgeschätzt werden muss:

Uschertsgrün

- 5.5 Erweiterung von Wohnbaufläche auf bisheriger Fläche für die Landwirtschaft

Kleinschmiedenhammer

- 6 Änderung von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche (höhere mögliche Versiegelung, teilweise Anpassung an Bestand).

Schauenstein

- 7 Bisherige Wohnbaufläche wird in gemischte Baufläche geändert (höhere mögliche Versiegelung).
- 8 Bisherige Fläche für die Landwirtschaft (Am Goldberg) wird in Wohnbaufläche geändert

Nachstehend sind vorgenannte Standorte tabellarisch bewertet. Die Tabellen enthalten jeweils Angaben zu den Schutzgütern sowie die zu erwartende Erheblichkeit der Beeinträchtigung. Vermeidungsmaßnahmen, wie beispielsweise Dachbegrünung, Verwendung teilversickerungsfähiger Beläge, Bauzeitenbeschränkungen, weitestmöglicher Gehölzerhalt etc., sind auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht darstellbar und können erst auf Ebene der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) einfließen.

Tab. 1: (Fläche 5.5, Uschertsgrün) Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche

Schutzgut	Erheblichkeit	Erläuterung der wichtigsten Faktoren
Boden	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Die geplante Wohnbaufläche liegt hinsichtlich der Geologie innerhalb von Diabastuff unsicheren Alters. - Der Standort wird derzeit genutzt als landwirtschaftliche Fläche (Acker, Wirtschaftswiese) und ist dementsprechend bisher ausgewiesen als Fläche für die Landwirtschaft. - Eine Realisierung des Wohngebietes verändert den natürlichen Bodenaufbau und die Bodenfunktionen. Bauwerke und Erschließungsflächen führen zu Bodenversiegelung. Bei Wohnbaufläche ist von einem geringen bis mittleren Versiegelungsgrad und daher von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.
Wasser	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden, Feuchtezeiger fehlen. - Ortspezifische Angaben zum Grundwasser sind nicht vorhanden. Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) attestiert den Flächen des Geltungsbereiches eine überwiegend mittlere Grundwasserneubildungsrate. - Unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und der zu erwartenden Versiegelung ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.
Klima / Luft	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort erfüllt gemäß LEK eine hohe Kaltluftproduktionsfunktion. Diese Funktion wird künftig durch die Bebauung eingeschränkt. - Kaltlufttransport- und Kaltluftammelwege sowie Frischlufttransportwege sind nicht betroffen, so dass insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit ausgegangen werden kann.
Flora / Fauna	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort liegt innerhalb des Naturparks „Frankenwald“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Selbitztal mit Nebentälern“. - Die betroffenen Flächen werden momentan genutzt als Wirtschaftswiese bzw. Ackerfläche und haben unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausstattung eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensräume. Aufgrund der vorhandenen Süd- bzw. Südostexposition ist den Flächen allerdings ein gewisses Entwicklungspotenzial für wärmeliebende Vegetationsstrukturen zuzuschreiben. - Zusammenfassend ist von mittleren Erheblichkeiten für das Schutzgut auszugehen.
Landschaftsbild	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der exponierten Hanglage und der Lage am Ortsrand ist muss von einer mittleren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. - Die vorhandene Eingrünung nach Westen hin kann die Eingriffe in diese Richtung optisch in gewissem Maße auffangen.
Mensch	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Für benachbarte, bereits vorhandene Wohnbebauung ist nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen bzw. mit unzulässigen lärmbedingten Auswirkungen durch eine geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. - Erholungswirksame Strukturen (Sitz-, Ruhegelegenheiten, Landmarken, Aussichtspunkte und dgl.) oder Spiel- und Sportinfrastrukturen sind nicht vorhanden. Aufgrund der derzeitigen Ausstattung hat das Gebiet keine besondere Bedeutung für die Erholungsnut-

		<p>zung. Erwähnenswert ist grundsätzlich der bestehende Übergang von Siedlungsflächen zur offenen Landschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Zugang zur freien Landschaft bleibt auch weiterhin gewährleistet. Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch auszugehen.
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- oder Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion für die Natur-/Kulturgeschichte o.ä. sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung: Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes würde der Standort weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden die Bayerischen Leitfäden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herangezogen (s. auch Kapitel 3). Hinsichtlich der Eingriffsschwere wird von der gemäß Baunutzungsverordnung höchstmöglichen GRZ für Wohnbaufläche von 0,4 ausgegangen. Bei Einordnung der betroffenen Flächen (Wirtschaftswiese, Ackerfläche) in eine Wertigkeit der Kategorie I bis II ist voraussichtlich von einem Kompensationsfaktor von 0,2 bis 0,8 auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung sind nicht darstellbar. Schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen können dem Kapitel 4 entnommen werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung: Gegenüber der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung führt die Herstellung von Wohnbaufläche zur Versiegelung von Boden mit den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für das Schutzgut Mensch wird eine geringe Erheblichkeit angenommen, für die übrigen Schutzgüter mittlere Erheblichkeiten. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen. Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Tab. 2: (Fläche 6, Kleinschmiedenhammer) Umwandlung von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche

Schutzgut	Beeinträchtigungsstufe	Erläuterung der wichtigsten Faktoren
Boden	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Die geplante gemischte Baufläche liegt im Bereich von Talfüllung aus Auelehm, Sand und z.T. lehmigem Kies am Übergang zu Döbra-Sandstein. - Auf dem vorgesehenen Standort existieren derzeit bereits Gebäude. Er ist bisher ausgewiesen als Wohnbaufläche. - Verglichen zu vorheriger Wohnbaufläche ist innerhalb von gemischter Baufläche ein höherer Versiegelungsgrad zulässig. Grundsätzlich ist bei gemischter Baufläche von einem mittleren Versiegelungsgrad und damit verbundenen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugehen. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und damit bereits existierender Versiegelung kann eine geringe zusätzliche Erheblichkeit angenommen werden.
Wasser	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Es existieren auf den betroffenen Bauflächen keine Oberflächengewässer oder Feuchtezeiger, allerdings befinden sie sich innerhalb von wassersensiblen Bereich. - Ortspezifische Angaben zum Grundwasser sind nicht vorhanden. Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) attestiert den Flächen des Geltungsbereiches eine überwiegend mittlere Grundwasserneubildungsrate.

		<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der Ausgangssituation (bestehende Versiegelung) und der zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.
Klima / Luft	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort im Talbereich der Selbitz erfüllt gem. LEK eine sehr hohe Kaltluftproduktionsfunktion. Aufgrund der dort bereits vorhandenen Bebauung ist diese Funktion derzeit allerdings schon stark eingeschränkt. Gleiches gilt für dort gem. LEK vorhandene Kaltlufttransport- und Kaltluftsammelwege. - Frischlufttransportwege sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Einschränkungen kann insgesamt von einer geringen zusätzlichen Erheblichkeit ausgegangen werden.
Flora / Fauna	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort liegt innerhalb des Naturparks „Frankenwald“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Selbitztal mit Nebentälern“. Zudem grenzt es direkt an das FFH-Gebiet „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ sowie an die Biotopfläche der Selbitz (nördlich Schauenstein). - Unter Berücksichtigung der Lage in Schutzgebieten bzw. angrenzend an Biotopflächen und ein FFH-Gebiet weisen die Flächen ein gewisses Biotopentwicklungspotenzial auf. Innerhalb des Änderungsbereiches ist allerdings bereits Gebäudebestand mit dazugehörigen Gartenflächen vorhanden. Ihm ist daher aufgrund von Ausstattung und der derzeitiger Nutzung (bestehende Versiegelung) nur eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensräume. - Zusammenfassend ist von geringen Erheblichkeiten für das Schutzgut auszugehen.
Landschaftsbild	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Lage, der vorhandenen Vorbelastungen und aufgrund des Fehlens von landschaftsbildprägenden Elementen ist von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.
Mensch	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Für benachbarte Bebauung ergeben sich keine lärmbedingte Auswirkungen. - Erholungswirksame Strukturen (Sitz-, Ruhegelegenheiten, Landmarken, Aussichtspunkte und dgl.) oder Spiel- und Sportinfrastrukturen sind nicht vorhanden. - Aufgrund der vorherrschenden Nutzung und Ausstattung hat das Gebiet keine besondere Bedeutung für die Erholung. - Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch auszugehen.
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- oder Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion für die Natur-/Kulturgeschichte o.ä. sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung: Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes bliebe der Standort weiterhin als Wohnbaufläche ausgewiesen. Teilweise werden die Flächen bereits als gemischte Bauflächen (Holzbauunternehmen) genutzt, so dass hier die FNP-Änderung lediglich eine Übernahme des Bestandes darstellt und das dortige Beibehalten von Wohnbaufläche nicht der Realität entspräche.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Die Darstellung als gemischte Baufläche bedeutet größtenteils eine Anpassung an den Bestand, so dass nicht der gesamte Änderungsbereich als Bezugsgröße zur Errechnung des Ausgleichsbedarfs herangezogen werden kann. Sofern zusätzlich zum derzeitigen Bestand weitere Flächenversiegelung stattfindet, ist hierfür auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu beurteilen ob und in welchem Umfang Ausgleich zu leisten ist.

Wenn von einem auszugleichenden Eingriff ausgegangen werden muss, ist Bezug nehmend auf die Bayerischen Leitfäden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung eine Einordnung der betroffenen Flächen (versiegelte Fläche, Gartenflächen) in eine Wertigkeit der Kategorie I anzunehmen und es ist somit von einem Kompensationsfaktor von 0,2 bis 0,6 auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung sind nicht darstellbar. Schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen können dem Kapitel 4 entnommen werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung: Gegenüber der bestehenden Nutzung führt die Änderung in gemischte Baufläche nicht zu nennenswerter zusätzlicher Versiegelung von Boden bzw. zur Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für alle Schutzgüter wird daher von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen. Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Tab. 3: (Fläche 7, Schauenstein) Wohnbaufläche wird gemischte Baufläche

Schutzgut	Beeinträchtigungsstufe	Erläuterung der wichtigsten Faktoren
Boden	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Die geplante gemischte Baufläche liegt geologisch im Bereich von Fließerde, Fließelem und Wanderschutt am Übergang zu Gneis vorwiegend sedimentären Ursprungs - Auf dem Standort existieren derzeit einzelne Gehölze (Rosen, Thuja, Fichten, Laubgehölze) und eine nährstoffreiche Wiesenfläche (Hundekot!). Er ist bisher ausgewiesen Wohnbaufläche. - Verglichen zu vorheriger Wohnbaufläche ist innerhalb von gemischter Baufläche ein höherer Versiegelungsgrad zulässig. Eine Realisierung der gemischten Baufläche verändert den natürlichen Bodenaufbau und die Bodenfunktionen. Bauwerke und Erschließungsflächen führen zu Bodenversiegelung. Bei gemischter Baufläche ist von einem mittleren Versiegelungsgrad und daher von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.
Wasser	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden, Feuchtezeiger fehlen. - Ortspezifische Angaben zum Grundwasser sind nicht vorhanden. Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) trifft aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsgebiet keine Aussagen zur Grundwasserneubildungsrate am betroffenen Standort. - Unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und der zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.
Klima / Luft	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort erfüllt gem. LEK keine besondere Kaltluftproduktionsfunktion. - Kaltlufttransport- und Kaltluftsammelwege sowie Frischlufttransportwege sind nicht betroffen, so dass insgesamt von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen werden kann.
Flora / Fauna	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort liegt innerhalb des Naturpark „Frankenwald“ - Er wird derzeit genutzt als nährstoffreiche Wiesenfläche mit einzelnen, meist standortfremden Ziergehölzen. Er hat aufgrund von Ausstattung, derzeitiger Nutzung und Lage (angrenzend an Wohn- und Gewerbegebiet) eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensräume. Aufgrund des randlich verlaufenden Fußweges und

		<p>der offensichtlichen Nutzung als Hundeausführstrecke, erfolgt ein stetiger Nährstoff-eintrag auf die Fläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassend ist von geringen Erheblichkeiten für das Schutzgut auszugehen.
Land- schafts- bild	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Lage, der vorhandenen Vorbelastungen und aufgrund des Fehlens von landschaftsbildprägenden Elementen ist von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.
Mensch	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Für benachbarte, bereits vorhandene Bebauung ergeben sich keine nennenswerten lärmbedingte Auswirkungen. - Erholungswirksame Strukturen (Sitz-, Ruhegelegenheiten, Landmarken, Aussichtspunkte und dgl.) oder Spiel- und Sportinfrastrukturen sind nicht vorhanden. - Aufgrund der vorherrschenden Nutzung und Ausstattung hat das Gebiet keine besondere Bedeutung für die Erholung. Ein südlich verlaufender Fußweg bleibt für Spaziergänger weiterhin nutzbar. - Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch auszugehen.
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- oder Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion für die Natur-/Kulturgeschichte o.ä. sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung: Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes würde der Standort weiterhin Wiesenfläche genutzt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden die Bayerischen Leitfäden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herangezogen (s. auch Kapitel 3). Hinsichtlich der Eingriffsschwere wird von der gemäß Baunutzungsverordnung höchstmöglichen GRZ für gemischte Baufläche von 0,6 ausgegangen. Bei Einordnung der betroffenen Flächen (Wiesenfläche, Gehölze) in eine Wertigkeit der Kategorie I ist voraussichtlich ein Kompensationsfaktor von 0,2 bis 0,6 heranzuziehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung sind nicht darstellbar. Schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen können dem Kapitel 4 entnommen werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung: Gegenüber der bestehenden Nutzung führt die Herstellung von gemischter Baufläche zur Versiegelung von Boden mit den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für das Schutzgut Boden wird eine mittlere Erheblichkeit angenommen, für alle übrigen Schutzgüter lediglich eine geringe Erheblichkeit. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen. Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Tab. 4: (Fläche 8, Schauenstein) Fläche für die Landwirtschaft wird Wohnbaufläche

Schutzgut	Beeinträchtigungsstufe	Erläuterung der wichtigsten Faktoren
Boden	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Die geplante gemischte Baufläche liegt geologisch im Bereich von Muscovit-Gneis bis Muscovit-Biotit-Granat-Gneis vorwiegend sedimentären Ursprunges. - Auf dem Standort existieren derzeit einzelne Gehölze auf Wiesen- bzw. Gartenflächen. Er ist bisher ausgewiesen als Fläche für die Landwirtschaft.

		<ul style="list-style-type: none"> - Eine Realisierung des Wohngebietes verändert den natürlichen Bodenaufbau und die Bodenfunktionen. Bauwerke und Erschließungsflächen führen zu Bodenversiegelung. Bei Wohnbaufläche ist von einem geringen bis mittleren Versiegelungsgrad und daher von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.
Wasser	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Oberflächengewässer oder damit in Verbindung stehende Feuchvegetation bekannt. - Ortspezifische Angaben zum Grundwasser sind nicht vorhanden. Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) trifft aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsgebiet keine Aussagen zur Grundwasserneubildungsrate am betroffenen Standort. - Unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und der zu erwartenden Versiegelung ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.
Klima / Luft	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort erfüllt gem. LEK keine Kaltluftproduktionsfunktion. - Kaltlufttransport- und Kaltluftammelwege sowie Frischlufttransportwege sind nicht betroffen, so dass insgesamt von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen werden kann.
Flora / Fauna	mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort wird derzeit genutzt als Wiesen- bzw. Gartenfläche mit vereinzelt Gehölzen. Er hat aufgrund von Ausstattung, derzeitiger Nutzung und Lage (angrenzend an bestehendes Wohngebiet) eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensräume. Aufgrund der angrenzenden Biotopstrukturen und der Ortsrandlage ist den Flächen allerdings ein gewisses Entwicklungspotenzial zuzuschreiben. - Zusammenfassend ist von mittleren Erheblichkeiten für das Schutzgut auszugehen.
Landschaftsbild	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorhandene Eingrünung nach Südosten hin kann die Eingriffe in gewissem Maße auffangen. - Unter Berücksichtigung der vorhandenen Eingrünung und aufgrund des Fehlens von landschaftsbildprägenden Elementen ist trotz Lage am Ortsrand von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.
Mensch	gering	<ul style="list-style-type: none"> - Für benachbarte, bereits vorhandene Wohnbebauung ist durch die zu erwartende, geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen bzw. mit unzulässigen lärmbedingten Auswirkungen zu rechnen. - Besondere erholungswirksame Strukturen oder Spiel- und Sportinfrastrukturen sind nicht vorhanden. - Aufgrund der vorherrschenden Nutzung und Ausstattung hat das Gebiet keine besondere Bedeutung für die Erholung. Erwähnenswert ist grundsätzlich der bestehende Übergang von Siedlungsflächen zur offenen Landschaft. - Der Zugang zur freien Landschaft bleibt auch weiterhin gewährleistet. Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch auszugehen.
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- oder Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion für die Natur-/Kulturgeschichte o.ä. sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung: Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes würde der Standort weiterhin als Wiesen- bzw. Gartenflächen genutzt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden die Bayerischen Leitfäden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herangezogen (s. auch Kapitel 3). Hinsichtlich der Eingriffsschwere wird von der gemäß Baunutzungsverordnung höchstmöglichen GRZ für Wohnbaufläche von 0,4 ausgegangen. Bei Einordnung der betroffenen Flächen (Wirtschaftswiese, Gartenfläche) in eine Wertigkeit der Kategorie I bis II ist voraussichtlich von einem Kompensationsfaktor von 0,2 bis 0,8 auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung sind nicht darstellbar. Schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen können dem Kapitel 4 entnommen werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung: Gegenüber der bestehenden Nutzung führt die Herstellung von Wohnbaufläche zur Versiegelung von Boden mit den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für die Schutzgüter Mensch, Klima und Landschaftsbild wird eine geringe Erheblichkeit angenommen, für die übrigen Schutzgüter mittlere Erheblichkeiten. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen. Insgesamt ist von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen.

3 METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ, wobei für die Einstufung bzw. Bewertung des Plangebietes sowie für die Ermittlung des Ausgleichsfaktors das Merkblatt zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (LfU 2001) in Kombination mit dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (ergänzte Fassung, 2003) herangezogen wurde. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (ergänzte Fassung, 2007).

Bei Ermittlung der Ausgleichsfaktoren wurde von der höchstmöglichen GRZ ausgegangen. Bei Festlegung eines niedrigeren Versiegelungsgrades ergibt sich folglich ein entsprechend geringerer Ausgleichsfaktor und damit auch ein geringerer Ausgleichsbedarf. Eine exakte Flächenberechnung kann erst auf Ebene der konkreten Bauleitplanung im Rahmen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erfolgen.

Grundsätzlich bestanden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser, da keine ortsspezifischen Angaben zum Grundwasserstand, der Grundwasserfließrichtung sowie dem Vorhandensein von Schichtwasser vorliegen. Daher ergaben sich Unsicherheiten bei der Einstufung der Beeinträchtigung. Dasselbe trifft für das Schutzgut Boden zu. Für eine Konkretisierung der Bauleitplanung auf Ebene von Bebauungsplänen ist daher die Erstellung von entsprechenden Baugrundgutachten zu empfehlen.

4 SCHUTZGUTBEZOGENE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

Folgende Flächenänderungen wurden zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter vorgenommen:

Die gemischten Bauflächen an der Papiermühle werden herausgenommen und in landwirtschaftliche Flächen geändert. (Änderungsbereich 2)

In Uschertsgrün werden bisherige gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen geändert. Somit reduziert sich die dort höchstmögliche GRZ von 0,6 auf 0,4, was mit einer geringeren zulässigen Versiegelung einhergeht (Änderungsbereiche 5.4 und 5.6).

Grundsätzlich wird bei der Ausweisung künftiger Bauflächen auf die Ein- und Durchgrünung bzw. eine geeignete Randeingrünung geachtet. Um Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb von Baugebieten zu minimieren, wird der Anteil vollständig versiegelter Flächen weitest möglich reduziert und wo möglich teilversickerungsfähige Beläge gewählt. Die Verwendung offenerporiger, wasserdurchlässiger Beläge dient gleichzeitig der Förderung der Grundwasserneubildung.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sollten ggf. notwendig werdende Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht von März bis September erfolgen. Weitergehende Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der konkreten Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt werden.

Zum Schutz der Ressource Boden wird möglicherweise anfallender Oberboden vor Baubeginn abgetragen und als Oberboden wiederverwendet.

Bodeneingriffe jeder Art sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Bei Bauarbeiten möglicherweise zu Tage tretende Bodendenkmäler (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.) werden gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu gemeldet.

5 AUSGLEICH

Die Ausweisung neuer Baugebiete verursachen Eingriffe in Natur und Landschaft die gemäß § 13 ff BNatschG und § 1a BauGB zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen sind. Die Eingriffsregelung zielt besonders darauf ab, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Im vorliegenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird dem Vermeidungsgebot frühzeitig durch eine geeignete Standortwahl bzw. eine sehr maßvolle Siedlungserweiterung sowie durch Rücknahme bisher ausgewiesene Bauflächen Rechnung getragen.

Eine Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Änderungsbereiche und die daraus abgeleiteten Ausgleichsfaktoren basieren auf der Arbeitshilfe des LfU zur Eingriffsregelung auf Ebene der Landschaftsplanung (LfU 2001) in Verbindung mit den Bayerischen Leitfäden* und erfolgten unter Berücksichtigung der gemäß Baunutzungsverordnung jeweils höchstmöglichen GRZ für gemischte Baufläche bzw. für Wohnbaufläche. Bei Festlegung eines niedrigen Versiegelungsgrades ergibt sich folglich ein entsprechend geringerer Ausgleichsfaktor und damit auch ein geringerer Ausgleichsbedarf.

Eine Berechnung des konkreten Ausgleichsbedarfs kann aufgrund noch nicht feststehender Rahmendaten wie beispielsweise der GRZ erst auf Ebene der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan / Grünordnungsplan) erfolgen.

*Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung

6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Insgesamt sind lediglich zwei Bauflächen-Neuausweisung vorgesehen. Diese erfolgen im direkten Anschluss an bestehende Erweiterungsflächen in Uschertsgrün und Schauenstein, so dass sich hier keine Alternativen ergeben.

Die Änderung von Wohnbauflächen in Mischbauflächen erfolgte in Anlehnung an den Bedarf bzw. die benachbarte oder bereits bestehende Nutzung. Alternative Planungen würden sich hier nicht als zielführend erweisen.

7 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Da die Darstellungen von Bauflächen im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen haben, kann auch keine Überwachung erfolgen. Auf Ebene des Bebauungsplanes kann ein Monitoring (z. B. der Ausgleichsflächen) notwendig werden.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß den rechtlichen Vorgaben muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden, um die Umweltauswirkungen auf möglicherweise betroffene Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei ergab sich im Hinblick auf die beabsichtigte Siedlungsentwicklung folgende zusammenfassende Bewertung:

Die ausgewählten Standorte lassen ein geringes bis mittleres Maß an Auswirkungen auf die Umwelt erwarten. Dies gilt insbesondere dann, wenn entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt werden.

Im Wesentlichen sind die Auswirkungen voraussichtlich durch Flächenversiegelung bestimmt. Die Kompensation der Eingriffe muss auf Ebene der konkreten Bauleitplanung durch interne oder externe Ausgleichsflächen (oder in Ausnahmefällen durch Ausgleichszahlungen) erfolgen. Der Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu beachten.

Aufgestellt:
Bamberg, den 27.01.2014, ergänzt am 25.07.2016
Eb-09.082.6/09.083.7

Für den Fachbereich:



Täuber

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Ottostraße 11, 96047 Bamberg
☎ 0951-98003-0



Schönfelder

